



C. Lotongkun/Shutterstock.com

Tierwohlfahrt – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren

STELLUNGNAHME

+++ Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt. +++

Deutscher Ethikrat

Geschäftsstelle

Jägerstraße 22/23

D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 20370-242

Fax: +49 30 20370-252

E-Mail: kontakt@ethikrat.org

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Die ambivalente Semantik des Tierschutzrechts	9
3 Verhaltensbiologische Grundlagen von Tierwohl	17
4 Ethische Grundlagen des Umgangs mit Nutztieren	23
4.1 Einleitung	23
4.2 Stand der aktuellen Tierethikdebatte	23
4.3 Normative Grundlagen der Schutzwürdigkeit von Tieren	27
4.3.1 Achtung des „Eigenwerts“ der Tiere	27
4.3.2 Grund und Grenzen des tierlichen Lebensschutzes	29
4.3.3 Verantwortung für das Tierwohl	31
4.4 „Vernünftige“ Gründe	35
4.4.1 Zur Struktur der Abwägung	35
4.4.2 Materiale Kriteriologie der Abwägung	41
5 Empfehlungen für einen „vernünftigen“ Umgang mit Nutztieren	43
5.1 Einleitung	43
5.2 Eckpunkte einer ethisch verantwortlichen Nutztierhaltung	43
5.3 Tierwohlachtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	47
Literaturverzeichnis	49

1 Einleitung

Das Wohl und die Rechte von Tieren¹ sind in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend zum Thema der öffentlichen Debatte geworden.² Erhöht wurde die Aufmerksamkeit dabei nicht nur über Berichterstattung in den Medien zu Missständen, sondern auch durch Gerichtsurteile. Das betrifft beispielsweise die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2019 zur Unzulässigkeit des Tötens „überzähliger“ (da für Eierproduktion und Mast unbrauchbarer) männlicher Küken.³ Danach ist die derzeit geübte Praxis dieses sogenannten Kükenschreddens gesetzeswidrig. Der vom Tierschutzgesetz geforderte „vernünftige Grund“ zur Tötung von Tieren dürfe nicht allein ökonomischer Natur sein. Gleichzeitig solle allerdings die bisherige Vorgehensweise für einen Übergangszeitraum erlaubt bleiben.

Ein anderes stark beachtetes Thema ist die bewegungseinschränkende Haltung von Zuchtsauen, die sogenannte Kastenstandhaltung: Dazu hatte dasselbe Gericht unter Verweis auf entsprechende untergesetzliche Vorgaben bereits 2016 entschieden, für Schweine müsse jederzeit die Möglichkeit gewährleistet sein, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken.⁴ Nach einem Rechtsverordnungsentwurf von 2019 soll indes die unter Tierschutzgesichtspunkten erklärmaßen hochproblematische Kastenstandhaltung im „unvermeidliche[n] Maß“ erlaubt sein.⁵ Offenkundig garantiert das bestehende Tierschutzrecht nur ein Mindestmaß an Schutz; es lässt darüber hinaus viel Raum für die Interpretation des Tierwohls. Das verdeutlicht auch der aktuelle Gesetzgebungsprozess bezüglich der Einführung eines sogenannten Tierwohlkennzeichens, für das zwar ein hoheitlicher Rahmen geschaffen wird, das aber auf freiwillige Partizipation der beteiligten Unternehmen setzt.⁶

Die zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft für die Belange des Tierwohls hat zu einer sinkenden Akzeptanz der Nutztierhaltung geführt.⁷ Das betrifft insbesondere die heute domi-

¹ Zur Differenzierung von Tierwohl und Tierrechten vgl. Peters 2016.

² Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik 2015; Evangelische Kirche in Deutschland 2019; Jäger 2019; ferner die Beiträge in Diehl/Tuider 2019.

³ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 (Az. 3 C 29.16), ZUR 2019, 681 ff.

⁴ Vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2016 (Az. 3 B 11.16), NVwZ 2017, 404 ff.

⁵ Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (BR-Drs. 587/19 vom 07.11.2019, 1). Kritisch zu diesem Problemfeld vgl. Felde 2017.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (BT-Drs. 19/14975 vom 11.11.2019). Kritisch zu dem durch die Vielzahl unterschiedlicher Kennzeichen entstandenen „Labeldschunegel“ vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik 2015, 232; speziell zur deutschen „Geflügel-Charta“ vgl. Augsburg 2019, 107 ff.

⁷ So verweist der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015, i) auf „erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz. In Kombination mit einer veränderten Einstellung zur Mensch-Tier-Beziehung führte dies zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung.“ Für empirische Daten hierzu siehe auch Thünen-Institut für Marktanalyse 2019.

nierende Massentierhaltung, hier verstanden als eine Form der Nutztierhaltung, die durch hohe Tierbestände und eine quasi-industrielle Produktionsform gekennzeichnet ist.

Allerdings sind die in diesem Zusammenhang zu behandelnden ethischen Fragen keineswegs neu. Wie Menschen angemessen mit Tieren umgehen, gehört zu den althergebrachten Themen philosophischen Denkens.⁸ Seit einigen Jahren beschäftigen sich insbesondere die Ethik, die politische Philosophie sowie die Sozial- und Kulturwissenschaften verstärkt mit der Rolle von Tieren in einer von Menschen dominierten Welt; gelegentlich wird von einem „animal turn“ gesprochen.⁹ Die Berücksichtigung des Wohlergehens von Tieren wird bisweilen als Fortentwicklung der auf den Menschen bezogenen Antidiskriminierungsdebatten verstanden.¹⁰ Parallel zu dieser Diskussionsdynamik, die manche als Indiz für das Entstehen eines eigenständigen Wissenschaftsfeldes begreifen – der sogenannten Human-Animal-Studies –¹¹, verzeichnen Kognitions-, Verhaltens- und Neurowissenschaften Fortschritte in der Erkenntnis kognitiver Fähigkeiten und emotionaler Zustände bestimmter Tiere.¹² Diese Untersuchungen müssen in die Betrachtung der ethischen Fragen einbezogen werden.¹³ Gemäß ihren Ergebnissen lassen sich Fähigkeiten, die bisher als typisch menschlich verstanden wurden, wie beispielsweise Sprache, in gewissen Grenzen auch bei Tieren feststellen.¹⁴ Dadurch wird die Auffassung infrage gestellt, der Mensch besitze eine natürliche Vorrangstellung, die ihn zu einer unbegrenzten Verfügung über die Tiere berechtige. Anderen zufolge erwächst gerade aus der nur dem Menschen eigenen Fähigkeit zu moralischer Reflexion eine besondere Verantwortung, sich für das Wohl von Tieren einzusetzen.

Die eingangs genannten Beispiele verweisen in Verbindung mit dem gesellschaftlichen Wandel und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt auf einige grundlegende Schwierigkeiten. Der Umgang des Menschen mit Tieren ist seit jeher durch erklärungsbedürftige Ambivalenzen gekennzeichnet: Zucht, Haltung, Schlachtung und Verwertung von Tieren sind eng mit der Kulturgeschichte des Menschen verbunden. So wäre die Besiedlung vieler Regionen wie

⁸ Vgl. etwa Steiner 2005, 38 ff.; ferner Baranzke/Ingensiep 2019. Größere Bedeutung erlangen Tiere auch in jüngeren Auseinandersetzungen der Philosophie des Geistes (vgl. Beiträge in Perler/Wild 2005a).

⁹ Die Literatur zum Thema ist mittlerweile fast unüberschaubar: Vgl. im Überblick DeMello 2012; ferner als instruktiven Einstieg etwa Ritvo 2007; Weil 2012, 3 ff.; Weil 2010 sowie Beiträge in Andersson Cederholm et al. 2014 und Spannring et al. 2015. Der „animal turn“ spielt dabei erkennbar auf den sogenannten „linguistic turn“ der Philosophie in den 1950er- und 1960er-Jahren an; teilweise wird explizit ein entsprechend grundlegender Paradigmenwechsel angenommen (vgl. etwa Armstrong/Simmons 2007).

¹⁰ Vgl. Weil 2010, 2 f.

¹¹ Vgl. etwa Shapiro/DeMello 2010; ferner Beiträge in DeMello 2010; Marvin/McHugh 2014; Chimaira Arbeitskreis 2011; Krebber 2019.

¹² Vgl. im Überblick etwa Bensing 2019.

¹³ Vgl. etwa Wiedenmann 2009, 23 ff. m.w.N.; ferner Tomasello 2014; Waal 2000; Waal 2011; Safina 2015.

¹⁴ Vgl. etwa Fitch 2018.

Gebirge oder Steppen und die Entstehung von Kulturlandschaften und spezifischer lokaler Kulturformen (deren Koch- und Essgewohnheiten eingeschlossen) ohne die Nutzung bis hin zur Tötung von Tieren nicht vorstellbar. In diesem Sinne stellt die traditionelle Nutztierhaltung ein wichtiges Kulturgut dar. Allerdings war die Beziehung zwischen Menschen und Nutztieren oft durch ein enges und respektvolles Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft geprägt, in dessen Rahmen die Menschen auch die einzelnen Tiere im Blick hatten. Demgegenüber ist die heutige Massentierhaltung durch große Tierzahlen, beengte Verhältnisse und starken Preisdruck gekennzeichnet. Das erschwert ein Eingehen auf die individuellen arttypischen Bedürfnisse des Tieres oder den persönlichen Bezug zum einzelnen Tier.

Zwischen den Vorstellungen von einer angemessenen Tierhaltung und der in vielen Bereichen üblichen Praxis gibt es erhebliche kognitive, emotionale und operative Dissonanzen. Affektiver Zuwendung gegenüber Haustieren auf der einen Seite stehen teilweise brutal anmutende Zustände in der Massentierhaltung gegenüber. Die daraus entstehenden Probleme werden oft ignoriert. So lehnen die meisten Menschen intuitiv „tierquälerische“ Verhaltensweisen ab (etwa Methoden der Haltung, des Transports und der Schlachtung, die offensichtlich erhebliches Leid verursachen). In einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage stimmten 94 Prozent der Befragten der Aussage zu: „Wenn wir Tiere nutzen, sollten wir ihnen ein gutes Leben ermöglichen.“¹⁵ Zu tiefgreifenden Veränderungen des Konsumentenverhaltens angesichts einer insoweit vielfach problematischen Fleischproduktion hat dies indes bisher nicht geführt. Der massenhafte Konsum von billigen Milchprodukten, Eiern und vor allem Fleisch legt daher die Vermutung nahe, dass ein erhebliches Maß an Nichtwissen, Verdrängung oder Gleichgültigkeit hinsichtlich der Aufzucht-, Haltungs- und Schlachtungsbedingungen besteht. Zudem werden Verhaltensänderungen dadurch erschwert, dass es insbesondere bei Fertigprodukten sowie in Restaurants und Kantinen häufig keine Wahlmöglichkeit gibt.

Zumindest mitursächlich für diese Ungereimtheiten sind Unsicherheiten hinsichtlich der Abwägung zwischen dem moralischen und rechtlichen Status der Tiere einerseits und dem Umfang menschlicher Nutzungsrechte andererseits. Die entsprechenden Diskussionen bewegen sich zwischen den Polen einer menschenanalogen Unantastbarkeit von Tieren („Würde der Kreatur“, Zuschreibung gleicher Rechte) und ihrer sachenanalogen reinen Verwertbarkeit. Dem entspricht im geltenden Recht ein besonderer Status von Tieren zwischen Mensch und Sache. Gemäß der grundlegenden Vorgabe in § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind sie „keine Sachen“, aber in verschiedenen (wenngleich nicht allen) Hinsichten entsprechend den

¹⁵ Sonntag/Hölker/Spiller 2018.

für Sachen geltenden Vorschriften zu behandeln. Durch diese Vorgabe sind die Konsequenzen für die Behandlung von Tieren aber noch nicht geklärt. Mit der Beschränkungsformel, die Zulässigkeit einer sachenanalogen Behandlung reiche nur so weit, wie im Einzelfall nicht „etwas anderes bestimmt ist“, verweist die Norm auf die Vorschriften des Tierschutzrechts. Allerdings sind auch die tierschutzgesetzlichen Regelungen uneindeutig. Sie enthalten unbestimmte Formulierungen. So bedarf es etwa eines „vernünftigen Grundes“ als Rechtfertigung dafür, einem Tier „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen (§ 1 TierSchG), sowie einer „verhaltensgerechten“ Unterbringung (§ 2 Nr. 1 TierSchG).¹⁶ Damit werden materielle Entscheidungen auf die Ebene der untergesetzlichen Rechtsetzung und Rechtsanwendung und so tendenziell in einen wenig transparenten und schwer kontrollierbaren Bereich verlagert.¹⁷

Dem Deutschen Ethikrat geht es mit der vorliegenden Stellungnahme darum, die beschriebenen Probleme systematisch zu klären, ihnen entscheidungsleitende Prinzipien zuzuweisen und auf dieser Basis einige grundlegende Fragen des angemessenen Umgangs mit Tieren zu beantworten. Dabei konzentriert er sich auf die Tierhaltung in der Landwirtschaft zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion. Ausgeblendet bleiben damit andere konflikthaltige Gebiete. Das betrifft etwa Experimente mit Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken. Hinsichtlich solcher Tierexperimente ist zu berücksichtigen, dass hier nicht nur eine im Vergleich zur Nutztierhaltung um eine Vielfache geringere Zahl von Tieren betroffen ist,¹⁸ sondern zudem die Alltagsrelevanz wie auch die Einflussmöglichkeiten durch eigenes Handeln für jeden Bürger viel weniger offenkundig sind. Im Übrigen existieren für Tierversuche bereits vergleichsweise strikte Regelungen, und es stellen sich mit Blick auf die Forschungsfreiheit sowie den Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens zusätzliche und höchst komplexe verfassungsrechtliche Fragen.¹⁹ Ähnliches gilt für die Frage, wieweit die Religionsfreiheit spezielle Schlachtpraktiken (zum Beispiel das Schächten)²⁰ legitimieren kann. Ebenfalls unerörtert bleiben die Debatten um Wild-, Haus-, Zoo- und Zirkustiere, um Fischerei, Stierkämpfe oder um die Jagd und die Sportreiterei. Kein Gegenstand dieser Stellungnahme sind schließlich mögliche Vorteile einer weiteren Verbreitung vegetarischer oder veganer Ernäh-

¹⁶ Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.07.1972 (BGBl. I, 1277), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I, 1626).

¹⁷ Kritisch vgl. etwa Felde 2019; zum Hintergrund siehe auch Gall 2016.

¹⁸ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft 2016, 11 ff. Aktuelle Zahlen zur Verwendung von Versuchstieren finden sich unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchstierzahlen2018.html> [09.06.2020].

¹⁹ Allgemein vgl. Löwer 2006; ferner etwa Chmielewska et al. 2015.

²⁰ Vgl. etwa Kreß/Renn 2003; Caspar 2003; Baranzke 2003; Rheinze 2003; Ilkilic 2003.

rungsgewohnheiten für Belange der menschlichen Gesundheit und des Umwelt-, insbesondere Klimaschutzes.

Ziel der Stellungnahme ist es, einen Beitrag zur Formulierung und Verbreitung *ethischer* Grundlinien für einen verantwortlichen Umgang mit Nutztieren zu leisten. Dazu werden zunächst die Grundlagen des geltenden Tierschutzrechts (Kapitel 2) und eines verhaltenswissenschaftlichen Verständnisses des Tierwohls (Kapitel 3) zusammengefasst. In einem weiteren Schritt wird geprüft, inwieweit die dort festzustellenden rechtlichen und tatsächlichen Unschärfen und die durch sie ermöglichten Inkohärenzen mithilfe einer rationalen ethischen Reflexion eingegrenzt werden können. Hierzu werden konsensfähige Grundvorgaben tierethischer Überlegungen herausgearbeitet, und es wird dargelegt, wie der Gesichtspunkt der „Vernünftigkeit“ die Auswahl und die Struktur der Abwägung relevanter Gründe beeinflusst (Kapitel 4). Auf dieser Basis formuliert der Deutsche Ethikrat abschließend Eckpunkte zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, aus denen sich Handlungsempfehlungen für Gesetzgeber und Rechtsanwender entwickeln lassen (Kapitel 5).

2 Die ambivalente Semantik des Tierschutzrechts

Das eingangs erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten Küken-schreddern hebt ausdrücklich auf den „Eigenwert“ von Tieren ab, dem ein angemessener Umgang mit ihnen Rechnung tragen muss. Das Töten männlicher Küken allein aus Gründen ökonomisch suboptimaler Verwertbarkeit beispielweise lasse eine solche Achtung des Eigenwertes dieser Tiere nicht erkennen²¹ und sei nur für einen Übergangszeitraum noch hinnehmbar.

Mit dieser Terminologie, die manche aufgrund der offensichtlichen Anlehnung an die Stellung der Menschen im Recht irritieren mag, schließt das höchste deutsche Verwaltungsgericht an einen spezifischen tierschutzrechtlichen Sprachgebrauch an. Das deutsche und europäische Tierschutzrecht ist heute in weiten Bereichen von einer Semantik geprägt, die explizit oder implizit Tieren einen besonderen, von Menschen und Sachen zu unterscheidenden Status zuweist („Dritter-Status-Rhetorik“). Während die Ursprungsfassung des Tierschutzgesetzes von 1972 in § 1 Satz 1 seinen Zweck schlicht als „Schutz des Lebens und Wohlbefindens“ des Tieres umschrieb, hebt das Änderungsgesetz von 1986 in einer religiös konnotierten Formulierung hervor, dieser Schutz erfolge aus der Verantwortung des Menschen für das „Tier als Mitgeschöpf“.²²

In der Rechtsprechung wird dies als „Ausdruck eines auf den Schutz des Tieres gerichteten, ethischen Tierschutzes“ gedeutet, und zwar ausdrücklich in Abgrenzung gegenüber einem anthropozentrischen Tierschutz.²³ Auch die Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1990, wonach in § 90a die römisch-rechtliche Tradition der Gleichstellung von Tieren und Sachen zumindest im Grundsatz aufgehoben wurde („Tiere sind keine Sachen.“)²⁴, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers einen „ethisch fundierten“ Tierschutz gewährleisten, in dem das „Tier als Mitgeschöpf“ anerkannt werde.²⁵ Entsprechendes gilt für das europäische Primärrecht und das nationale Verfassungsrecht. Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Eu-

²¹ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 (Az. 3 C 29.16), ZUR 2019, 681 (684, Rn. 25): „Eine derartige Verfahrensweise widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt. Dem Leben eines männlichen Kükens aus Legelinien wird jeder Eigenwert abgesprochen. Anders als ein Schlachttier wird das männliche Küken nicht getötet, um für menschliche Bedürfnisse verwertet zu werden, sondern um wirtschaftliche Lasten für den Brutbetrieb zu vermeiden.“

²² Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12.08.1986 (BGBl I, 1309).

²³ Vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 10.01.2007 (Az. 1 Ws 1/07), NStZ 2007, 483 (Rn. 3). Weitere Nachweise bei Hirt/Maisack/Moritz 2016, Rn. 24 der Einleitung.

²⁴ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990 (BGBl. I, 1762).

²⁵ Vgl. Deutscher Bundestag 1990, 1, 6, 7.

ropäischen Union verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten dazu, den Erfordernissen „des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“ zu tragen.²⁶ Art. 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat seit 2002 auch auf den Schutz der Tiere. Die Kommentarliteratur versteht dies als besondere objektive Verpflichtung, die aber keine Rechtssubjektivität der Tiere impliziert.²⁷ Die Verfassung der Schweiz statuiert seit 1992 in Art. 120 Abs. 2 sogar einen verfassungsrechtlichen Schutz der „Würde der Kreatur“.²⁸

Der (deutsche) Gesetzgeber legt sich mit seiner Begrifflichkeit nicht auf spezifische Konzeptionen eines moralischen Status der Tiere fest.²⁹ Er formuliert allerdings in seinen konkreten Verhaltensgeboten mithilfe kompromisshafter Regelungen³⁰ eine Art diffusen Grundkonsens zum Umgang mit Tieren, der für diese zugleich einen besonderen, dritten Status konturiert:

- Ihnen kommt ein intrinsischer Wert zu;³¹
- ihnen kommt ein grundsätzlicher Lebensschutz um ihrer selbst willen zu;³²
- ihr Wohlbefinden wird garantiert, und zwar sowohl im Sinne des Freiseins von Schmerzen und Leiden (wozu im Tierschutzrecht auch Affekte wie Angst oder Stress gezählt werden) als auch im Sinne der Ermöglichung positiver Erfahrungen, wie sie

²⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung vom 07.06.2016 (ABl. C 202, 47). Vgl. etwa Hirt/Maisack/Moritz 2016, Rn. 37 ff. der Einleitung. Ebd., Rn. 41 der Einleitung: „Tierschutz im Sinne von Artikel 13 AEUV ist ethischer Tierschutz.“

²⁷ Wohl unstrittig; vgl. nur m.w.N. Gärditz, in: Landmann/Rohmer 2013, Art. 20a GG Rn. 22. Zu denkbaren Ausweitungen des Personenstatus vgl. etwa Augsberg 2016; dezidiert dafür siehe etwa Stucki 2016 oder Brüninghaus 1993, 127 ff.

²⁸ Der Begriff der Kreatur umfasst dabei nach überwiegender Ansicht nicht nur Tiere, sondern auch Pflanzen. Zur Schweiz vgl. etwa Stucki 2016, 83 ff.

²⁹ Etwa einen religiös-schöpfungstheologischen Ansatz oder einen kantianisch fundierten. Vgl. etwa Pfordten 2002; allgemein auch zu den Entwicklungsetappen tierschutz-rechtlicher Regulierung siehe Caspar 1999.

³⁰ Zum Kompromisscharakter vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.1978 (Az. 1 BvL 14/77), BVerfGE 48, 376 (389): „Das Tierschutzgesetz von 1972 beruht auf der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen. Aus dem Werdegang des Gesetzes wird deutlich, daß der Gesetzgeber bestrebt war, im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze und wissenschaftliche sowie wirtschaftliche Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen.“

³¹ Siehe auch Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 22.09.2010 (ABl. L 276, 33): „Tiere haben einen intrinsischen Wert, der respektiert werden muss.“ Der Begriff „intrinsischer Wert“ wird in der internationalen Tierschutzdebatte allerdings uneindeutig verwendet. Tom Regan etwa unterscheidet „inhärenten Wert“, der Tieren zukomme, von „intrinsischem Wert“ als etwas „in sich Gutem“, das einzelne positive Erfahrungen von Lebewesen kennzeichne. Ein Leben, das sehr viele positive Erfahrungen mit sich bringe, mag „intrinsisch wertvoller“ sein als eines mit sehr vielen gegenteiligen Erfahrungen; es macht aber *seinen Inhaber selbst* nicht („inhärent“) wertvoller als andere Wesen, die positive Erfahrungen entbehren (Regan 1985, 235 ff.).

³² Vgl. Lorz/Metzger 2019, § 1 Rn. 7: „Das Tierschutzgesetz will das Leben des einzelnen Tieres schlechthin schützen, nicht nur, soweit es um eine Misshandlung durch den Menschen geht.“

aus Sozialbeziehungen zu Artgenossen, affektiven Bindungen an Muttertiere, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und ähnlichem resultieren,³³

- die Gewährleistung der Unversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schäden durchzieht nahezu alle Vorschriften des Gesetzes;³⁴
- eine Art humananaloge Schmerz- und Leidensfähigkeit wird etwa für Wirbeltiere in den § 1 Satz 2, § 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 1. Alternative, § 17 Nr. 2 a und b, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 2 TierSchG anerkannt;³⁵
- ein Gebot der Gewaltminimierung findet Anerkennung in Ausdrücken wie „erforderlich“, „unerlässlich“;
- das Gebot der Verhältnismäßigkeit wird anerkannt, mit dem Blick auf Tierversuche sogar eine „ethisch vertretbare“ Abwägung verlangt (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG).

Dessen ungeachtet sind allerdings die Grundausrichtung des Tierschutzrechts (§ 1 TierSchG) und seine Konkretisierung in den Tatbeständen mit deutungsvarianten Begriffen durchaus offen für unterschiedliche tierethische Begründungsansätze (vgl. Kapitel 4). Begriffe wie „Eigenwert“, „vernünftiger Grund“ oder „Mitgeschöpf“³⁶ sind normativer Natur und müssen entsprechend interpretiert werden, bis hin zur Zuweisung eines bestimmten moralischen Status, den Menschen im Umgang mit Tieren zu achten haben.

Das Konkretisierungsmodell des Tierschutzgesetzes beschränkt sich allerdings nicht auf die benannten Bezüge zur Tierethik. Für eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe soll (zusätzlich) auch auf die Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Disziplinen, namentlich der Veterinärmedizin und der Ethologie, zurückgegriffen werden. Hierfür sieht das Gesetz teilweise eine konkret gestufte Rechtsetzungsfolge vor, indem Verordnungsermächtigungen ausgespro-

³³ Vgl. ebd., § 1 Rn. 9; allerdings mit dem relativierenden Hinweis, das Bundesverfassungsgericht habe deutlich gemacht, dass das Tierschutzgesetz nicht anstrebe, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu ersparen.

³⁴ Vgl. ebd., § 1 Rn. 11.

³⁵ Vgl. Gärditz, in: Landmann/Rohmer 2013, Art. 20a GG Rn. 20: „Tierschutz soll Tiere vor individuellem Leid schützen [...]. Art. 20a GG liegt also ein dem Tierschutzrecht inhärenter pathozentrischer Ansatz [...] zugrunde, wonach Tiere zwar um ihrer selbst willen, jedoch nur in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit geschützt werden.“ Näher hierzu siehe Caspar 1999, 109 ff.

³⁶ Gegen die Aufnahme des Begriffs der „Geschöpflichkeit“ bzw. „Mitgeschöpflichkeit“ in das Verfassungsrecht und das positive Tierschutzrecht sind vor allem zwei Einwände vorzubringen: Einer besagt, dass es staatsrechtlich und verfassungsrechtlich problematisch sei, eine religiöse Vorstellung zu einem substanziellen Bestandteil der Rechtsordnung eines säkularisierten Staates zu machen (vgl. Nida-Rümelin/Pfordten 1996, 486 ff.). Nach einem weiteren Einwand werde die spezifische Stellung von Tieren gegenüber Menschen und im Unterschied zu Pflanzen durch den Begriff der Mitgeschöpflichkeit nicht zum Ausdruck gebracht, da Tiere genau wie Menschen, Pflanzen und die unbelebte Natur nach der christlichen Schöpfungsvorstellung zu den Geschöpfen gehören.

chen werden (vgl. etwa §§ 2, 2a TierSchG). Wo diese fehlen bzw. von ihnen kein Gebrauch gemacht wurde, werden zur Interpretation andere Quellen, insbesondere Gutachten, herangezogen. Im Ergebnis führt diese gestufte Regelungstechnik dazu, dass zwischen der beschriebenen Rhetorik des Tierschutzrechts und der Praxis der (Nutz-)Tierhaltung signifikante Differenzen bestehen.³⁷

Beispiel Hühnerhaltung

Die untergesetzlichen Vorgaben für die Praxis der Haltung von Legehennen und Masthühnern wurden – bei weitgehend gleichbleibender Gesetzeslage – in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert. Seit 2001 werden die Mindestanforderungen vornehmlich in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt.³⁸ Die konventionelle Käfighaltung von Legehennen, bei der jedem Tier nur maximal 550 Quadratzentimeter zur Verfügung stehen (weniger als eine DIN-A4-Seite), war gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung von Anfang an nicht erlaubt, nachdem das Bundesverfassungsgericht 1999 die Flächenvorgaben der Hennenhaltungsverordnung von 1987 für unvereinbar mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes erachtet hatte.³⁹ Seitdem werden Legehennen ganz überwiegend in Boden- und Volierenhaltung, zu einem weiteren Teil auch in Freilandhaltung oder unter den Bedingungen ökologischer Landwirtschaft gehalten.

Nach wie vor gibt es auch noch die sogenannte Kleingruppenhaltung, bei der mehrere Hennen im selben Käfig mit einer Fläche von 800 Quadratzentimeter pro Tier leben. Sie stellt aktuell noch den Mindeststandard dar. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch auch diese Form der Käfighaltung bereits 2010 für unzulässig erklärt.⁴⁰ Der Bundesrat hat 2015 beschlossen, dass sie nur noch übergangsweise bis Ende 2025, in besonderen Härtefällen noch bis 2028 zulässig ist.⁴¹ Neuer Mindeststandard ist die Bodenhaltung mit einer Mindestfläche von 1.100 Quadratzentimetern pro Tier (weniger als eine DIN-A3-Seite, das heißt neun Hennen pro Quadratmeter) und einer Herdengröße von bis zu 6.000 Tieren, die sich über mehrere Etagen verteilen können (Volierenhaltung). Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt vor, „dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können“

³⁷ Ausführlich vgl. Felde 2019.

³⁸ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV) vom 25.10.2001 (BGBl. I, 2758), neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I, 2043), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I, 2147).

³⁹ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.1999 (Az. 2 BvF 3/90), BVerfGE 101, 1.

⁴⁰ Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.2010 (Az. 2 BvF 1/07), BVerfGE 127, 293.

⁴¹ Vgl. Beschluss des Entwurfs einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (BR-Drs. 112/15 (Beschluss) vom 06.11.2015).

müssen (§ 13 Abs. 2 TierSchNutzV) und enthält genaue Mindestvorgaben zum Beispiel für die Beschaffenheit von Tränken und Futteranlagen, Luftqualität, Lichteinfall, Streu und Sitzstangen.

Masthühner werden ebenfalls überwiegend in Bodenhaltung gehalten, mit ähnlich genauen, aber mitunter niedrigeren Mindeststandards. Für sie gelten beispielsweise deutlich geringere Mindestplatzvorgaben.⁴² Erlaubt ist aktuell eine Besatzdichte, die abhängig vom Gewicht der heranwachsenden Vögel zwischen 35 und 39 Kilogramm pro Quadratmeter liegt. Dies entspricht bis zu 26 Tieren pro Quadratmeter bzw. 385 Quadratzentimetern pro Vogel.

Das nach dem Tierschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Schnabelkürzen bei Legehennen-Küken, das gegenseitige Verletzungen vermeiden soll, wird seit 2017 aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Geflügelwirtschaft nicht mehr praktiziert.⁴³

Beispiel Schweinehaltung

In der Schweinehaltung stehen vor allem die Kastenstandhaltung von Zuchtsauen sowie Amputationen und Kastrationen bei Ferkeln in der Kritik.

Zuchtsauen werden zur Besamung sowie für bis zu vier weiteren Wochen in sogenannten Kastenständen untergebracht, die ihnen fast keine Bewegungsmöglichkeiten erlauben. Um den Termin der Abferkelung verbringen sie weitere vier bis fünf Wochen in gleichermaßen bewegungseinschränkenden sogenannten Abferkelbuchten. Nur für die etwa elf dazwischenliegenden Wochen leben sie in Gruppenhaltung mit mehr Bewegungsfreiheit.⁴⁴ Mit der Kastenstandhaltung soll die Besamung beschleunigt sowie das Verletzungsrisiko von Sauen und Ferkeln verringert werden. Nach § 24 TierSchNutzV müssen die Stände so beschaffen sein, dass die Sauen „sich nicht verletzen können“ und „ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken“ können. In der Praxis unterschreiten jedoch viele Kastenstände diese Anforderungen, was zuletzt 2016 vom Bundesverwaltungsgericht als nicht zulässig bestätigt wurde.⁴⁵ Trotzdem gibt es in der Praxis weiterhin oft zu kleine Kastenstände.⁴⁶ Wegen der starken Bewegungs- und Verhaltenseinschränkung gibt es

⁴² Die maximale Besatzdichte in Deutschland liegt für Masthühner bei 39 Kilogramm pro Quadratmeter (§ 19 Abs. 3 TierSchNutzV).

⁴³ Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft/Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft 2015.

⁴⁴ Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2018, 21.

⁴⁵ Vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2016 (Az. 3 B 11.16), NVwZ 2017, 404 ff.

⁴⁶ Vgl. etwa Friedrich-Loeffler-Institut 2015.

zudem grundsätzliche Kritik an der Kastenstandhaltung von Zuchtsauen. Dennoch soll nach einem Rechtsverordnungsentwurf von 2019 das bisherige Erfordernis, dass Sauen in Seitenlage ihre Gliedmaßen müssen ausstrecken können, gestrichen werden.⁴⁷ Als (vermeintlichen) Ausgleich sieht der Entwurf die zeitliche Beschränkung der Kastenstandhaltung auf maximal acht Tage (fünf in Abferkelbuchten) vor.⁴⁸ Für entsprechende Anpassungen im Halteverfahren, die in anderen Ländern bereits etabliert sind, werden lange Übergangsfristen von bis zu 17 Jahren vorgesehen.⁴⁹

Weitere Kontroversen in der Schweinehaltung drehen sich um Amputationen im Ferkelalter. Da Schweine einander vor allem in Stresssituationen häufig die Schwänze abbeißen, wird in Deutschland bei der überwiegenden Zahl der Tiere die Schwanzspitze kurz nach der Geburt kupiert.⁵⁰ Nach § 6 Abs. 1 TierSchG ist das Amputieren von Körperteilen prinzipiell gesetzeswidrig. Eine Ausnahme gilt für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln. Allerdings muss auch hier „der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich“ sein. Da auch Stressreduktion durch verbesserte Haltungsbedingungen das Schwanzbeißen vermindern kann, ist die Notwendigkeit des Kupierens folglich umstritten. Mit dem von der Agrarministerkonferenz 2018 beschlossenen „Aktionsplan Kupierverzicht“ hat sich Deutschland neben anderen europäischen Ländern dazu verpflichtet, schrittweise auf die Praxis des Kupierens zu verzichten.⁵¹ Seit dem 1. Juni 2019 müssen Betriebe zum Nachweis einer Unerlässlichkeit des Kupierens eine entsprechende Tierhalter-Erklärung vorlegen, in der versichert wird, dass Risikofaktoren analysiert und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Zuständige Behörden sind bei Tierschutzkontrollen angehalten, die vorgelegten Informationen auf Plausibilität und Umsetzung zu prüfen.⁵²

Ebenfalls umstritten ist die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln, um einen späteren „Ebergeruch“ zu vermeiden. Seit einer Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013, mit der eine zuvor bestehende Ausnahmeregelung gestrichen wurde, ist die betäubungslose

⁴⁷ Vgl. BR-Drs. 587/19, 1.

⁴⁸ Vgl. ebd.; zum Problemfeld kritisch siehe Felde 2017.

⁴⁹ Vgl. BR-Drs. 587/19, 2, 7, 18.

⁵⁰ Vgl. <https://www.praxis-agrar.de/tier/schweine/schwanzbeissen-beim-schwein> [15.01.2020].

⁵¹ Vgl. Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28.09.2018 zu TOP 41 „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ (https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/finales-ergebnisprotokoll_amk_2_1539350328.pdf [15.01.2020]).

⁵² Vgl. <https://www.ringelschwanz.info/weitere-infomationen/aktionsplan-kupierverzicht.html> [15.01.2020].

Kastration auch bei unter acht Tagen alten männlichen Schweinen verboten.⁵³ § 21 TierSchG normiert allerdings eine Übergangsfrist für die praktische Umsetzung bis zum 31. Dezember 2020. Ferkel werden daher derzeit noch immer routinemäßig ohne Betäubung kastriert. Die Übergangsfrist soll der weiteren Erforschung und Entwicklung von Alternativen zur betäubungslosen Kastration dienen. Solche Alternativen können sowohl Methoden der Betäubung (etwa durch Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose oder Lokalanästhesie) umfassen als auch Methoden zur Vermeidung von Kastrationen bei der Ebermast (etwa durch Spermasexing, Impfungen gegen Ebergeruch/Immunokastration, Jungebermast oder die Bewertung von Hormongehalten im Eberfleisch).⁵⁴

Beispiel Rinderhaltung

In der Rinderhaltung werden unter anderem die betäubungslose Enthornung von Kälbern und die Transportbedingungen zum Schlachthof unter Tierwohlgesichtspunkten kritisiert.

Um Verletzungen von Rindern untereinander und von Menschen zu vermeiden, werden die meisten Kälber in Deutschland routinemäßig enthornt, indem die Hornanlage ausgebrannt wird. Dieser Eingriff ist tierschutzgesetzlich zulässig, weil zwar prinzipiell mit Schmerzen verbundene Eingriffe und insbesondere Amputationen verboten sind, jedoch Ausnahmen unter anderem dann zugelassen werden, wenn der Eingriff dem Schutz von Tieren gilt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG). Zudem wird, obwohl § 5 TierSchG vorschreibt, dass mit Schmerzen verbundene Eingriffe an Wirbeltieren ohne Betäubung nicht vorgenommen werden dürfen, die Enthornung von Kälbern in den ersten sechs Lebenswochen ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG). Für solche Ausnahmen schreibt § 5 Abs. 1 Satz 6 TierSchG indes vor, es seien „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern“. Erst 2015 jedoch beschloss die Agrarministerkonferenz, dass die Gabe von Schmerz- und Beruhigungsmitteln bei der Enthornung verpflichtend ist.⁵⁵ Kritiker halten schon die Ausnahme von der Betäubung für tiermedizi-

⁵³ Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I, 2182). Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG gilt weiterhin eine Ausnahme „für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt“.

⁵⁴ Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2016.

⁵⁵ Vgl. Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 20.03.2015 zu TOP 23 „Maßnahmen zur Schmerzreduktion bei der Enthornung von Kälbern“ (https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges_ergebnisprotokoll_amk_bad_homburg_20-03-2015_2_1510304313.pdf [02.06.2020]).

nisch nicht begründbar, da das Schmerzempfinden der Kälber von Geburt an ausgeprägt sei und veterinärmedizinische Präparate zur Betäubung zur Verfügung stünden.⁵⁶

Für den Transport ausgewachsener Rinder (von ca. 550 bis 700 Kilogramm) schreibt die EU-Tiertransportverordnung⁵⁷ vor, dass jedem Tier mindestens 1,3 Quadratmeter zur Verfügung stehen (Anhang I Kapitel VII Abschnitt B)⁵⁸ und dass nach 14 Stunden Beförderung eine einstündige Pause einzuhalten ist, bevor die Tiere einem weiteren höchstens 14-stündigen Transport ausgesetzt sind (Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 d). Im Interesse der Tiere darf diese Höchstdauer um zwei Stunden überschritten werden (Anhang I Kapitel V Nr. 1.8). In der Praxis schränken jedoch eine nicht flächendeckende Durchsetzung und Einhaltung der Verordnung sowie eine unzureichende Verhängung von Sanktionen das Tierwohl ein.⁵⁹ Laut einem Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments von 2019 zur Umsetzung der Verordnung führen „systematische Verstöße“ zu „unlautere[m] Wettbewerb“ und somit zu einem „Unterbietungswettlauf“.⁶⁰ Die Folgen sind, dass Belastungsfaktoren wie das Be- und Entladen, hohe Temperaturen, Fahrtbewegungen und ein geringes Platzangebot den Stress der transportierten Rinder fördern. Zudem ist eine ausreichende Versorgung mit Wasser und Futter oft nicht möglich, sodass es bei einer Transportdauer von 24 Stunden im Mittel zu einem Verlust von acht Prozent des Körpergewichts kommt.⁶¹

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die aktuelle Situation zu verbessern und Alternativen zu stärken.⁶² So ist es zum Beispiel denkbar, anstatt lebendiger Tiere Schlachtkörper oder Fleisch, Sperma oder Embryonen zu transportieren. Parallel dazu ließen sich mobile oder lokale Schlachthanlagen, Direktverkäufe und kurze Vertriebswege fördern. Zudem könnte durch bilaterale Abkommen bis hin zu einem Verbot der Ausfuhr in Drittländer darauf hingewirkt werden, dass europäische Tierschutzstandards auch jenseits der Grenzen der Europäischen Union eingehalten werden.

⁵⁶ Vgl. Deutscher Tierschutzbund 2012.

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen vom 22.12.2004 (ABl. 2005 L 3, 1).

⁵⁸ Abweichungen hiervon sind in Abhängigkeit von Gewicht und Größe der Tiere, ihrer körperlichen Verfassung, der Witterungsbedingungen, der voraussichtlichen Beförderungsdauer und der Art des Transports möglich. Für trächtige Tiere ist zudem zehn Prozent mehr Raum bereitzustellen.

⁵⁹ Vgl. Europäisches Parlament 2019, 7.

⁶⁰ Vgl. ebd., 8.

⁶¹ Vgl. Deutscher Tierschutzbund 2018.

⁶² Vgl. Europäisches Parlament 2019, 14.

3 Verhaltensbiologische Grundlagen von Tierwohl

Alle ethischen Ansätze, Tierschutzverpflichtungen zu begründen, beziehen sich auf das sogenannte Tierwohl, das Wohlergehen von Tieren. Dieser Begriff umfasst sowohl den körperlichen Zustand von Tieren als auch ihr subjektives Wohlbefinden.⁶³ Er bezieht sich zudem auf ein breites Spektrum von Zuständen, die von einem sehr geringen bzw. negativen, von Schmerzen und/oder Leid geprägten „Wohlergehen“ bis zu einem sehr hohen Niveau von Wohlergehen reichen, zu dem auch ausdrücklich positives Erleben gehört. Wissenschaftliche Erkenntnisse über das Tierwohl stützen sich auf die verhaltenspsychologische oder ethologische Tierforschung, aber auch auf Erkenntnisse der Neurophysiologie und Neuroanatomie.

Die Relevanz ethologischer und neurophysiologischer Erkenntnisse zum Tierwohl für den Tierschutz und die Strittigkeit vieler Tierschutzfragen macht diese Forschung allerdings anfällig für Vorwürfe, voreingenommen bzw. interessengeleitet zu sein. Das zentrale Problem ist sicherlich, dass im Begriff des Tierwohls deskriptive und normative Aspekte eng verbunden sind.⁶⁴ Naturwissenschaftlich-methodisch ist es notwendig, die normativen Aspekte auszuklammern; gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, diejenigen Fragen zu untersuchen und diejenigen Daten zu erheben, die für eine normative Bewertung relevant sind.

Schmerzen, Leiden oder Wohlbefinden sind nicht *unmittelbar* messbar. In der heutigen empirischen Tierwohlforschung ist jedoch unstrittig, dass die Interpretation tierlichen Verhaltens nicht unkritisch nach der Maßgabe menschlicher Erfahrung erfolgen darf. Auch komplexes tierliches Verhalten kann mithilfe objektivierbarer Kriterien zuverlässig untersucht werden.⁶⁵ Vor diesem Hintergrund wurde eine Reihe von Indikatoren, Methoden und Messverfahren entwickelt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Hinweise auf psychische Vorgänge geben. Mit diesen Verfahren kann das Wohlbefinden von Tieren indirekt gemessen und verlässlich (im Sinne messbarer und vergleichbarer Daten) beurteilt werden. Weil sowohl bei der Auswahl der Indikatoren als auch bei deren Interpretation und Gewichtung Werte bzw. Wertkonzepte einfließen, sollten mögliche Wechselwirkungen zwischen empirischen Daten, Wissenskonzepten und Werten kritisch reflektiert werden.⁶⁶

⁶³ Das Tierschutzgesetz verwendet den Begriff des Tierwohls nicht. Die dort verwendeten Begriffe sind aber unmittelbar an das hier verwendete Verständnis anknüpfungsfähig, da Tierwohl sowohl eine physische (Freiheit von körperlichen Schäden) als auch eine psychische Dimension (Wohlbefinden, Freiheit von Schmerzen und Leiden, Verhaltensgerechtigkeit, Gemeinschaftsbedürfnisse) umfasst.

⁶⁴ Vgl. Gall 2013.

⁶⁵ Vgl. Hilbert 2017, 158 f.

⁶⁶ Vgl. Benzing/Knierim 2017.

Naturwissenschaftliche Ansätze, die Leidensfähigkeit von Tieren gemäß objektiv messbaren Kriterien, wie etwa der anatomisch-strukturellen und neurophysiologisch-funktionalen Komplexität des Nervensystems einzuordnen, erbringen zwar keine trennscharfen Kriterien für die Bildung normativer Kategorien. Nicht länger haltbar ist allerdings die das Tierschutzrecht über lange Zeit bestimmende Dichotomie zwischen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren.⁶⁷ Aufgrund neuerer Erkenntnisse zu kognitiven Fähigkeiten und Verhaltensmustern wirbelloser Tiere wurden entsprechend in der Neufassung des Tierschutzgesetzes von 2006 Tierversuche an Cephalopoden (Kopffüßern, einschließlich Tintenfischen) sowie Dekapoden (Zehnfüßkrebse) anzeigepflichtig (vgl. § 8a TierSchG), und 2010 wurden Kopffüßer europaweit in den Geltungsbereich der EU-Tierversuchsrichtlinie einbezogen (Art. 1 Abs. 3 lit. b).

Ein erhebliches Problem für die Zuschreibung von Leidensfähigkeit zu Tieren besteht in der von Spezies zu Spezies sehr unterschiedlichen intuitiven „Lesbarkeit“ tierlicher Verhaltensweisen und Äußerungen für Menschen. Mitleid von Menschen gegenüber anderen Lebewesen setzt regelmäßig voraus, dass deren Leid mit unseren Sinnen und nach unserer Kenntnis von Verhaltensmustern als solches erkennbar ist. Das Leiden eines misshandelten Affen oder Hundes wird an seiner Mimik, seinen Bewegungen und Lautäußerungen für Menschen unmittelbar verständlich. Demgegenüber fehlt es bislang an geeigneten Möglichkeiten der Sinneswahrnehmung und der Verhaltensdeutung, um etwa das Leiden eines auf dem Tisch eines Fischmarkts liegenden Oktopus – eines Cephalopoden – oder eines in kochendes Wasser geworfenen Hummers – eines Dekapoden – zu erfassen.⁶⁸ Den gleichen Tieren dürfte im Forschungskontext eine solche Behandlung zweifellos nicht zugemutet werden.

Manche Ansätze der Tierwohlforschung konzentrieren sich stärker auf körperliche Aspekte des Tierwohls, während andere das psychisch-emotionale Wohlbefinden oder soziale Aspekte in den Mittelpunkt stellen. In der ethologischen Forschung werden einige Aspekte des Wohlergehens durch Beobachtungen mithilfe von Indikatoren, die sich auf Gesundheits- und Verhaltensstörungen beziehen (zum Beispiel auf Federpicken und Kannibalismus bei Hennen⁶⁹), vergleichsweise zuverlässig erfasst. Marian Stamp Dawkins, eine Pionierin der Tierwohlfors-

⁶⁷ Vgl. Godfrey-Smith 2016.

⁶⁸ Vgl. aber Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15.02.2017 (Az. 24 K 188.14), BeckRS 2017, 106584, Rn. 26: „Die Schmerzfähigkeit von Hummern ist in der zoologischen Literatur aufgrund der spezifischen Anatomie umstritten. Allerdings geht offenbar der Ordnungsgeber von der Schmerzfähigkeit aus, da er sonst die Regelung in § 12 Abs. 1 TierSchIV nicht getroffen hätte. Zudem finden sich in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen Hinweise darauf, dass Wirbellose auf entsprechende Reize mit Vermeidungsverhalten reagieren, was eine Schmerzempfindlichkeit jedenfalls nahe legt, auch wenn die inneren Prozesse wegen der von Wirbeltieren abweichenden Physiologie anders ablaufen.“

⁶⁹ Vgl. Jäger 2019, 71, 73.

schung, hält dies allerdings für unzureichend und argumentiert, dass bei der Beurteilung von Tierwohl auch die Gefühle und die Motivation von Tieren als wichtige Aspekte von Wohlbefinden stärker berücksichtigt werden müssen.⁷⁰

Auch für das heutige Tierschutzrecht ist der Begriff des Wohlbefindens relevant; in einem Gesetzeskommentar wird er wie folgt definiert: „Wohlbefinden ist ein Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. [...] Die Freiheit von Schmerzen und Leiden ist Voraussetzung des Wohlbefindens, reicht aber nicht aus.“⁷¹

Weil sich Erkenntnisse über das „Wohlbefinden“ von Tieren auf die Qualität subjektiv-affektiver Zustände stützen müssen, existierten in der Ethologie solchen Ansätzen gegenüber zunächst Vorbehalte. Das in der deutschen Forschung lange vorherrschende Konzept der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung, das davon ausging, die grundlegende Funktion des tierlichen Verhaltens sei lediglich, den Bedarf des Organismus zu decken und physische Schäden zu vermeiden, verzichtete noch auf die Zuschreibung von „Befindlichkeiten“. Eben um diese wurde das Konzept in der neueren Forschung jedoch zunehmend erweitert. Dabei konzentrierte sich die Tierwohlforschung zunächst primär auf negative Empfindungen (Schmerzen, Leiden), entwickelte dann aber auch Indikatoren und Testverfahren für die Untersuchung positiver Emotionen. Solche Indikatoren zur Erfassung tierlichen Wohlbefindens bewegen sich auf unterschiedlichen Ebenen, von der Überprüfung basaler physiologischer Faktoren (zum Beispiel Harnen, Koten, Anteil des Augenweißes) über die Bewegung einzelner Körperteile (zum Beispiel Ohrenspiel, Fellpflege, soziales Lecken) bis zu komplexeren Verhaltensweisen (zum Beispiel Spielverhalten, Erkundungsverhalten). Auf diese Weise können aktuelle affektive Zustände (Emotionen) oder langfristige affektive Zustände (Stimmungen) von Tieren unter bestimmten (Haltungs-)Bedingungen erfasst werden. Sie können artspezifisch oder für mehrere Tierarten anwendbar sein, und sie können sich für die Untersuchung des tierlichen Wohlbefindens unter Testbedingungen oder in der normalen Tierhaltung eignen.⁷²

Etablierte Testverfahren in der Tierwohlforschung untersuchen, was Tiere bevorzugen, wenn sie die Wahl haben und dafür unter Umständen einen „Preis“ bezahlen bzw. eine Hürde

⁷⁰ Vgl. Stamp Dawkins 1990.

⁷¹ Hirt/Maisack/Moritz 2016, § 1 Rn. 20.

⁷² Vgl. Benzing/Knierim 2017.

überwinden müssen. Solche Testverfahren werden mit Bezug auf Futter, Umgebungsbedingungen, Sozialkontakt etc. eingesetzt. Gezeigt werden konnte mit solchen methodischen Zugängen beispielsweise, dass Hennen zum Legen von Eiern ein Nest bevorzugen.⁷³

In der Ethologie werden als Indikatoren für Schmerzen von Tieren etwa Klagelaute, Schweiß- und Schwanzschlagen, Zähneknirschen, Aufkrümmen des Rückens, Abwehrbewegungen, Schweißausbruch, Unruhe und Wälzen, Fluchtversuche oder Apathie herangezogen. Manche Tiere reagieren aber auch ohne von außen beobachtbare Verhaltensänderungen auf Schmerzen. Unter Leiden werden negative Empfindungen verstanden, die über Schmerzen hinausgehen, wie zum Beispiel Angst. Auf Leiden kann ebenfalls durch äußere Zeichen geschlossen werden wie Zittern, häufiges Harnlassen und Koten, weit geöffnete Augen und Nasenlöcher sowie Verhaltensstörungen.⁷⁴ Auf Wohlbefinden kann aus ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Abläufen von Lebensvorgängen geschlossen werden.⁷⁵

Auch mit physiologischen Methoden werden wichtige Erkenntnisse über Empfindungen von Tieren gewonnen. Dabei wird typischerweise auf Ähnlichkeiten in der Neurophysiologie von Menschen und Tieren Bezug genommen. Dies trifft insbesondere für Säugetiere zu. So kann etwa Stress bei Menschen und (höheren) Tieren über den Glucocorticoid-Spiegel erfasst werden, Aufregung und Angst können sich in einer erhöhten Herzfrequenz niederschlagen, und die Aktivität verschiedener Neurotransmitter im Gehirn kann Auskunft über negative wie positive Stimmungen geben.⁷⁶

Lange wurde angenommen, dass landwirtschaftlich genutzte Tiere aufgrund der über Jahrtausende erfolgten Domestikation und Züchtungsverfahren ein im Vergleich mit Wildtieren deutlich geringeres Verhaltensrepertoire zeigen. Neuere Forschungen widerlegen diese Annahme. Sie zeigen, dass natürliche Verhaltensweisen wie Staubbaden, Wühlen oder Suhlen bei gängigen Nutztierassen wieder in vollem Umfang auftreten, wenn sie in naturnahe Haltungsbedingungen gebracht werden. So dokumentierten etwa Stamp Dawkins und Hardie mithilfe von Filmaufnahmen, dass Hennen zu typischem Verhalten wie dem Scharren zur Nahrungssuche und dem Sandbaden zur Gefiederpflege zurückkehrten.⁷⁷ Für manche Verhaltensweisen ist die intrinsische Motivation offenbar so hoch, dass Ersatzhandlungen gesucht werden, wenn die natürliche Handlung unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich ist (zum Beispiel

⁷³ Vgl. Weeks/Nicol 2006.

⁷⁴ Vgl. Jäger 2019, 170.

⁷⁵ Vgl. die Indikatorenliste in Benzing/Knierim 2017, 180 f.

⁷⁶ Vgl. Manteca 1998.

⁷⁷ Vgl. Stamp Dawkins/Hardie 1989.

das Saugen an Ersatzobjekten bei schnell getränkten Kälbern). Vor diesem Hintergrund wird auch das Schwanzbeißen bei Schweinen oder das Federpicken bei Hühnern als unter bestimmten Haltungsbedingungen fehlgeleitetes Erkundungsverhalten und Futtersuche interpretiert.⁷⁸

Darüber hinaus zeigen neuere Forschungen ein erstaunlich komplexes Sozialverhalten von Nutztieren. So leben Rinder unter naturnahen Bedingungen in Kleinherden mit 20 bis 30 Mutterkühen und Kälbern zusammen. Erwachsene Stiere leben einzeln oder in kleinen Gruppen. Sie verbringen je etwa die Hälfte des Tages mit Grasens und mit Ruhen, und legen dabei bis zu 13 Kilometer zurück. Ihr Sozialleben wird von einer komplexen Rangordnung geprägt.⁷⁹ Gezeigt werden konnte auch, dass in Schaf-, Esel- und Pferdeherden reziproke, freiwillige Bindungen zwischen biologisch nicht verwandten Tieren vorkommen, die als „Freundschaften“ definiert werden.⁸⁰ Als Indikatoren dafür wurden unter anderem die Häufigkeit räumlicher Nähe zum anderen Tier und die Häufigkeiten soziopositiver Interaktionen (soziale Fellpflege, Körperkontakte beim Ruhen, Futterteilen) herangezogen.⁸¹

Entsprechend aktueller ethologischer und neurophysiologischer Tierforschung wurden neue Tierwohlkonzepte entwickelt. Sie gehen über das lange Zeit vorherrschende Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept hinaus. Untersucht wird, ob das Tier gesund wächst und seine Körpersubstanz erhalten kann oder ob es abmagert oder krankhafte Veränderungen zeigt. Dafür werden unter bestimmten Nutzungsbedingungen gehaltene Tiere mit denen einer Referenzgruppe verglichen, die unter möglichst naturnahen Bedingungen leben. Eine Weiterentwicklung des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes stellt das Handlungsbereitschaftsmodell dar, das die Bedeutung des Verhaltens von Tieren als Resultat von Empfindungen betont. Gestörtes Verhalten wird in diesem Konzept als Hinweis verstanden, dass die Haltungsbedingungen unzureichend sind. Mittlerweile stehen immer stärker auch positive Empfindungen von Tieren im Fokus der Forschung.⁸² Das für die derzeitige Forschung wichtigste Konzept ist dasjenige der fünf Freiheiten: Sie betreffen das Freisein (1) von Hunger und Durst, (2) von Unbehagen, (3) von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen, (4) von Angst und Stress und (5) zum Ausleben normaler Verhaltensweisen.⁸³

⁷⁸ Vgl. Jäger 2019, 72.

⁷⁹ Vgl. ebd., 65.

⁸⁰ Vgl. Wasilewski 2003.

⁸¹ Vgl. ebd., 4.

⁸² Vgl. Mellor 2015.

⁸³ Vgl. Mellor 2016.

Alle genannten Konzepte ziehen objektivierbare Kriterien (Indikatoren) heran, um zu bestimmen, ob die Voraussetzungen für das Tierwohl vorliegen oder wie groß die Einschränkungen des tierlichen Wohlbefindens unter den vorliegenden bzw. zu beurteilenden Haltungsbedingungen und Situationen sind.⁸⁴ Dabei ist mit der Weiterentwicklung der Tierwohlkonzepte angesichts der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Schwerpunktverschiebung erfolgt: von eher ressourcenbezogenen Indikatoren (Inputs), die Tierwohl vor allem an äußeren Faktoren wie bestimmten Haltungsbedingungen (zum Beispiel Futterqualität, Platzvorgaben) festmachen, hin zu tierbezogenen Indikatoren (Outputs), die sich stärker daran orientieren, das tatsächliche Wohlergehen von Tieren zu ermitteln. Eine entsprechende Hinwendung zu tierbezogenen Indikatoren in rechtlichen Vorgaben zur Nutztierhaltung wird zunehmend gefordert.⁸⁵ Die Fülle und Komplexität der untersuchbaren tierbezogenen Indikatoren setzt allerdings voraus, dass ihre Auswahl und Gewichtung sorgfältig begründet wird und die dabei einfließenden Werturteile transparent gemacht und auch gesellschaftlich reflektiert werden.

⁸⁴ Vgl. Jäger 2019, 174.

⁸⁵ Vgl. EFSA Panel on Animal Health and Welfare 2012; Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik 2015.

4 Ethische Grundlagen des Umgangs mit Nutztieren

4.1 Einleitung

Der von der Verhaltensforschung in das Zentrum ihrer Untersuchungen gerückte primär bedürfnisorientierte Begriff des Tierwohls ist für sich genommen noch keine hinreichende Grundlage für die Ableitung moralischer Verpflichtungen des Menschen hinsichtlich des angemessenen Umgangs mit Tieren. Auch die Kategorisierung von Tieren als Entitäten, die weder Sachen noch Personen sind, liefert für sich genommen noch keine präskriptive Bestimmung für den menschlichen Umgang mit Tieren.⁸⁶ Die ethische Reflexion hat daher die normativen Kriterien für die moralische Qualifikation von Handlungen (geboten, verboten oder erlaubt) unter Beachtung der Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der rechtlichen Stellung von Tieren zwischen Sachen und Personen zu rekonstruieren.

Diese Aufgabenstellung ist in mancher Hinsicht komplexer als die Rekonstruktion der moralischen Qualifikation von Handlungen zwischen Menschen. Die normativ aufgeladenen Begriffe wie „Mitgeschöpflichkeit“ oder „Eigenwert“, die in Rechtstexten auf Tiere angewendet werden (vgl. Kapitel 2), sind aus ethischer Sicht konkretisierungsbedürftig. Auch die für eine moralische Urteilsbildung zum angemessenen Umgang mit Tieren oft in den Mittelpunkt gerückten Annahmen, menschliches Tun, das bei Tieren Leiden und Schmerz verursacht, gebiete entsprechendes „Mit-Leid“⁸⁷ als menschliche Reaktion, und der Mensch sei moralisch verpflichtet, Tierwohl zu schützen, bedürfen der ethischen Klärung.

4.2 Stand der aktuellen Tierethikdebatte

Die in den Kapiteln 2 und 3 skizzierten Entwicklungen hin zu immer komplexeren, aber normativ noch unbestimmten Tierwohlkonzepten sowohl in der Verhaltensforschung als auch im Tierschutzrecht lassen sich gleichwohl an entsprechende Ansätze und Entwicklungen in der Tierethik plausibel anschließen.

Den nachfolgend knapp vorgestellten ethischen Perspektiven und Ansätzen sei vorangestellt, dass bei der Beantwortung der Frage nach der moralischen Verantwortung des Menschen gegenüber Tieren ein bestimmter Anthropozentrismus unvermeidbar ist. Es ist ja gerade der Mensch, an den hinsichtlich seiner Handlungspläne der Appell ergeht, er möge Tiere schüt-

⁸⁶ Beide Ableitungen wären Varianten dessen, was in der Ethik seit George Edward Moore „naturalistischer Fehlschluss“ genannt wird: die (logisch nicht mögliche) Definition moralischer Handlungsprädikate (wie [moralisch] „erlaubt“, „lobenswert“, „geboten“) *allein* auf der Grundlage natürlicher Eigenschaften.

⁸⁷ Vgl. Schopenhauer 1938, 231 ff., 238 ff.

zen, ihre „Eigenrechte“ anerkennen etc. Von einem solchen *strukturellen* (oder epistemischen) Anthropozentrismus als Kurzform für eine unumgehbare Zentralität des erkennenden und handelnden Menschen ist der *moralische* (oder *extensionale*⁸⁸) Anthropozentrismus zu unterscheiden, der einen besonderen moralischen Wert des Menschen in den Mittelpunkt stellt. So verstandene anthropozentrische Konzepte erkennen nur dem Menschen Würde, einen intrinsischen Selbstzweck oder einen vollen moralischen Status zu. Allerdings folgt weder aus dem strukturellen noch aus dem moralischen Anthropozentrismus die Annahme, der Mensch sei zu einem ausbeuterischen Naturverhältnis berechtigt („Humanegoismus“).

Während es keine plausible Alternative zum strukturellen Anthropozentrismus gibt, fassen eine ganze Reihe ethischer Positionen den moralischen Schutzbereich deutlich weiter als der traditionelle moralische Anthropozentrismus (siehe Kasten *Konkrete tierethische Ansätze*).⁸⁹ Von besonderer Relevanz für den Tierschutz sind pathozentrische Konzepte, die jedem Lebewesen, das Schmerzen und Leiden erleben kann und in diesem Sinn empfindungsfähig ist, einen moralischen Eigenwert und entsprechende Schutzansprüche zugestehen. Nach solchen Konzepten haben alle empfindungsfähigen Lebewesen, seien es Menschen oder Tiere, ein grundsätzlich gleichartiges Interesse, Leid zu vermeiden und Wohlbefinden zu erleben. Im Konfliktfall sind demnach diese Interessen gegeneinander abzuwägen; dabei können bestimmte Interessen besonders gewichtet bzw. vorgezogen werden und weitere Normen ins Spiel kommen. Pathozentrische Ansätze sind daher mit dem in Kapitel 3 erwähnten älteren Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept kompatibel. Insbesondere utilitaristische pathozentrische Ansätze werden jedoch dafür kritisiert, dass sie die moralisch bedeutsame Grenze zwischen Mensch und Tier nivellieren und Gefahr laufen, letztlich alle Schutzgüter – auch das Leben etwa von Säuglingen oder Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen – im Einzelfall hinter die Interessen nichtmenschlicher Lebewesen zurücktreten zu lassen.⁹⁰

Neben pathozentrischen Positionen sehen auch einige neuere (erweiterte) anthropozentrische Konzeptionen vernunft- oder tugendethischer Provenienz die Berücksichtigung tierlichen Wohlergehens in durchaus beachtlichem Umfang vor. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Tierethikkonzeptionen in Reichweite und Verbindlichkeit der Tierschutzverpflichtungen, die sie ausweisen. Es gibt sowohl pathozentrische als auch anthropozentrische Kon-

⁸⁸ Vgl. Krebs 2016, 343.

⁸⁹ Neben der hier näher behandelten pathozentrischen Perspektive gibt es auch noch weiter gefasste Konzeptionen, die beispielsweise alle Lebewesen (Biozentrismus) oder die gesamte (auch unbelebte) Natur (Physiozentrismus) in den moralischen Schutzbereich einschließen.

⁹⁰ Vgl. etwa Singer 1991, 21; zur kritischen Diskussion dieser Thesen vgl. Jamieson 1999.

zeptionen, die die Nutzung und das Töten von Tieren generell ablehnen.⁹¹ Andere halten die Nutztierhaltung unter der Bedingung für vertretbar, dass den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden⁹² und ihnen ein artgerechtes und möglichst gutes Leben ermöglicht wird.⁹³

Konkrete tierethische Ansätze

Peter Singer verbindet in seinem (präferenz-)utilitaristischen Ansatz⁹⁴ die pathozentrische Auffassung, dass alle leidensfähigen Lebewesen moralisch berücksichtigungswert sind, mit der Zurückweisung jeglicher Versuche, dem Leid von Individuen in Abhängigkeit von ihrer Gruppen- oder Artzugehörigkeit per se unterschiedliches Gewicht beizumessen. Er plädiert für die Gleichwertigkeit von Leid unabhängig von weiteren Qualifikationen wie der Zugehörigkeit zur Spezies Mensch, und somit gegen einen „Speziesismus“. Das schließt aber nach Singer eine vorrangige Berücksichtigung menschlicher Interessen aus *zusätzlichen* Erwägungen – etwa wegen der Gefahr erheblich tieferer traumatischer Erinnerungen und damit gewichtigerer Folgeschäden bei Menschen – keineswegs aus.

Tom Regan weist einen solchen Utilitarismus zurück und betont in seinem tierrechtlichen Ansatz⁹⁵ stattdessen die Notwendigkeit, den inhärenten, nicht weiter abstufbaren Wert eines jeden empfindungsfähigen Individuums zu berücksichtigen, ungeachtet dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Art. Dieser Eigenwert gründe zwar in der Empfindungsfähigkeit, doch erlaube er keine rein quantitative Abwägung des Leids in Abhängigkeit von Unterschieden in der Empfindungsfähigkeit. Aus ihm folge vielmehr die Pflicht, empfindungsfähige Wesen auch mit Respekt für diesen Eigenwert zu behandeln, und entsprechend deren Recht darauf, nie bloß als Mittel zur Verfolgung der Zwecke anderer behandelt zu werden.

Auch Ursula Wolf argumentiert in ihrem mitleidsethischen Ansatz⁹⁶ pathozentrisch, indem sie die Leidensfähigkeit als zentralen Bezugspunkt menschlicher moralischer Intuitionen herausstellt. Sie erklärt den sich aus der Fähigkeit zum Mitleid ergebenden Wunsch, Leiden zu ver-

⁹¹ Dazu gehören gerade auch aktuelle anthropozentrische Ethikkonzeptionen wie der tugendethische Ansatz von Martha Nussbaum oder der pflichtenethische Ansatz von Christine Korsgaard.

⁹² Dies entspricht dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept mit Nähe zu pathozentrischen Begründungen.

⁹³ Dies entspricht dem Konzept der fünf Freiheiten mit Nähe zu den anspruchsvolleren anthropozentrischen, tugend- und pflichtenethischen Begründungen.

⁹⁴ Vgl. Singer 1991.

⁹⁵ Vgl. Regan 1985.

⁹⁶ Vgl. Wolf 1990; Wolf 2012.

meiden, zum Fundament jeder moralischen Motivation und entwickelt daraus die Konzeption des generalisierten Mitleids. Danach hat sich die moralische Motivation im Umgang mit allen leidensfähigen Wesen an der Maßgabe eines dem konkreten Leiden angemessenen Mitleidens zu orientieren – sei dieses im Handelnden tatsächlich gegeben oder ihm nur als moralische Norm bewusst. In ihrer jüngsten Abhandlung zum Thema erweitert Wolf ihre mitleidsethische Konzeption in Auseinandersetzung mit zahlreichen anderen Lehren, deren Argumente sie im begründeten Einzelfall übernimmt, deren starke metaphysische Voraussetzungen sie aber überwiegend ablehnt.⁹⁷

Martha Nussbaums Fähigkeitenansatz geht im Unterschied dazu von der „starken Intuition“ aus, dass so, wie bestimmte Fähigkeiten für ein „wirklich menschliches Leben“ wesentlich sind, dies auch für Tiere gilt. Verpflichtungen gegenüber Tieren hätten sich auf die Entwicklung und den Gebrauch spezifischer Grundfähigkeiten, die dem Tier ein „würdiges“ im Sinne eines arttypischen oder artgerechten Lebens ermöglichen, zu richten. Diese Verpflichtungen seien mehr als einfache Tugend- oder Mitleidspflichten, nämlich solche der Gerechtigkeit, und damit erheblich stärker als jene. Die Liste der schützenswerten „Capabilities“ muss Nussbaum zufolge artspezifisch konkretisiert werden, wobei ihr die Liste der menschlichen Grundfähigkeiten als Orientierung dient.⁹⁸

Christine Korsgaard weitet erstmals die pflichtenethische Begründung moralischer Rücksichtnahme, die in klassisch kantianischer Perspektive anderen Menschen geschuldet wird, auf alle empfindungsfähigen Wesen aus.⁹⁹ Sie argumentiert, dass die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, die sich darin zeigt, nach selbstgegebenen Maximen handeln zu können, keine moralische Superiorität begründet. Sie könne uns daher nicht von der Verpflichtung auf das Wohlergehen auch aller anderen empfindungsfähigen Wesen entbinden. Damit geht Korsgaard über die traditionelle kantische Begründung lediglich indirekter Pflichten gegenüber Tieren hinaus; deren bloße Instrumentalisierung verwirft sie.

Ungeachtet der vielfältigen Unterschiede zwischen den tierethischen Konzeptionen und ihren systematischen Voraussetzungen und Positionierung zur Frage des moralischen Status von Tieren lässt sich hier ein wachsender Konsens feststellen, dass Tiere zu schützen sind und ihr Wohlergehen dabei als zentrale Maßgabe anzuerkennen ist.¹⁰⁰ Deshalb wird ihnen oft ein ge-

⁹⁷ Vgl. Wolf 2012.

⁹⁸ Vgl. Nussbaum 2010, 442 ff.

⁹⁹ Vgl. Korsgaard 2018.

¹⁰⁰ Allenfalls ein „reiner“ Kantianismus, der Kants Lehre gänzlich unverändert übernehme, wäre zum Bestreiten dieser Grundthese disponent. In § 17 seiner „Tugendlehre“ verwirft Kant zwar jede „grausame Behandlung der

nuin eigener „moralischer Status“ zuerkannt. In seiner allgemeinen Bedeutung besagt der Begriff, dass ein Wesen, dem ein solcher Status zukommt, in die Sphäre des Schutzes moralischer Normen einbezogen, in seinen Belangen daher zu achten und diesem Gebot entsprechend zu behandeln, kurz: zumindest ein Objekt der Moral ist.¹⁰¹

Daraus ergibt sich zunächst das Gebot einer im gesamten Lebensverlauf am Tierwohl orientierten Behandlung. Außerdem folgt hieraus auch das Gebot eines Respekts vor dem Tierleben, der über das Ob und Wie der Tötung hinaus auch auf die Art der Verwertung von Tieren als Lebensmittel ausstrahlt (vgl. Abschnitt 4.3). Einer industriellen Tiernutzung, die im Konfliktfall im Zweifel ökonomischen Gesichtspunkten den Vorzug gibt, weist das zumindest eine erhöhte Begründungslast zu. Die beschriebene tierethische Kritik entspricht der Beobachtung, dass, unbeschadet der rechtlichen Zulässigkeit, die heute praktizierte industrielle Zucht, Haltung, Schlachtung und Verwertung von Nutztieren mit dem überwiegenden gesellschaftlichen Moral- und Gerechtigkeitsempfinden nicht übereinstimmt.¹⁰²

4.3 Normative Grundlagen der Schutzwürdigkeit von Tieren

4.3.1 Achtung des „Eigenwerts“ der Tiere

Die in den letzten Jahrzehnten intensiviertere interdisziplinäre Forschung ergibt zwar zunehmend deutliche Indizien für intentional kooperatives, altruistisches, empathisches, ja moralanaloges Verhalten jedenfalls bestimmter Tiere (zum Beispiel von Menschenaffen, Walen, Elefanten). Eine systematische Ausbildung von Moralsystemen, die Fähigkeit, für mentale Zustände Begriffe zu entwickeln und zu verstehen, Normen für deren Beurteilung zu schaffen und Bedingungen ihrer Anwendung auf andere zu klären, bleibt jedoch nach allem, was wir wissen, eine exklusive Besonderheit des Menschen.¹⁰³

Die Wendung vom „Eigenwert“ der Tiere als Wesen, deren Bedürfnisse um „ihrer selbst willen“ anzuerkennen sind, ist auf der Basis des strukturellen Anthropozentrismus zu verstehen. Die hierdurch bezeichnete Sonderstellung des Menschen beruht auf seiner Moralfähigkeit. Sie

Thiere“, aber nicht aus einer Pflicht, die diesen selbst geschuldet wäre, sondern allein aus „der Pflicht des Menschen gegen sich selbst“. Denn durch das Quälen von Tieren würde „das Mitgefühl [...] im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität im Verhältnisse zu anderen Menschen sehr diensame natürliche Anlage geschwächt“ (Kant 1907, 443). Kritisch dazu bereits Schopenhauer in § 8 der „Preisschrift über die Grundlage der Moral“ (Schopenhauer 1938, 162). Unter heutigen Kantianern hat Kants Argument zum Tierschutz als mittelbarer Menschenschutz kaum noch Anhänger (siehe etwa Korsgaard et al. 1996, 145 ff.).

¹⁰¹ Damit ist zu der Frage, ob es auch ein Subjekt moralischer Pflichten sein kann, nichts gesagt.

¹⁰² Vgl. Sonntag/Hölker/Spiller 2018.

¹⁰³ Zu statusrelevanten Befähigungen des Menschen gegenüber Tieren vgl. im Überblick auch Deutscher Ethikrat 2011, 81 ff.

lässt den Menschen gerade seine besondere moralische Verantwortung erkennen und anerkennen, dass er die Befriedigung seiner Nutzungs- und Verwertungsinteressen im Falle einer Kollision mit moralischen Ansprüchen anderer Lebewesen auf ein Niveau zurückzunehmen hat, das mit der Achtung deren Wohls vereinbar ist. Das gilt jedenfalls so weit, wie seine vitalen Eigeninteressen das Leben und Wohl anderer Lebewesen (hier: das von Tieren) nicht mangels Alternativen hintanstellen müssen.¹⁰⁴ Im Übrigen variieren die konkreten Umstände, die das Töten oder Eingriffe in das Wohlergehen von Tieren rechtfertigen, erheblich. Sie bedürfen gerade mit Blick auf die Tierhaltung in der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion der genaueren Analyse (vgl. Abschnitt 4.4).

Während die Wendung vom Menschen als „Zweck an sich selbst“ auf die von Menschen in Anspruch genommenen symmetrischen Anerkennungsforderungen verweist, liegt im Mensch-Tier-Verhältnis eine asymmetrische Achtungsstruktur vor.¹⁰⁵ Zwischen Menschen bestehen reziproke Beziehungen unter moralisch Gleichen. Tiere hingegen fordern nicht ein, nicht bloß als Mittel behandelt zu werden; vielmehr schreiben Menschen ihnen Schutzwürdigkeit zu. Mit der Rede vom „Eigenwert“ wird somit vom Menschen anerkannt, dass Tiere ein moralisch bedeutsames Lebensinteresse und Eigenerleben (vgl. Kasten *Phänomenales Bewusstsein*) haben und ihnen deshalb ein moralisch berücksichtigungsrelevantes Eigenleiden zuzusprechen ist. Zusammen mit der basalen präskriptiven Prämisse, dass das Zufügen von Leiden, wenn nicht kategorisch zu vermeiden, so jedoch jedenfalls zu mindern und in jedem Falle eigens zu rechtfertigen ist (Neminem-laedere-Prinzip), ergibt sich die Wendung von der Achtung von Tieren „um ihrer selbst willen“. Adressaten moralischer Gebote können Tiere dagegen nicht sein. Sie sind nicht Subjekte von Verpflichtungen und können für von ihnen verursachte Verhaltensfolgen nicht verantwortlich gemacht werden.¹⁰⁶ Auch Verbote, die dem Schutz von Menschen dienen, finden gegenüber Tieren nur eingeschränkt Anwendung. Aus der Achtung der Bedürfnisse von Tieren ergibt sich etwa noch kein generelles Verbot, Tiere zu töten (vgl. Abschnitt 4.3.2).

Ferner folgt aus der Rede vom „Eigenwert“ noch keine Antwort auf die Frage, wie diese Achtung der Tiere und die sich daraus ergebende menschliche Verantwortung für ihr Leben und

¹⁰⁴ Das betrifft beispielsweise den oft missverstandenen Herrschaftsauftrag in Gen 1,27 f., der aber keine blinde Verfügungsmacht, sondern ein verantwortungsbewusstes Hegen und Pflegen meint.

¹⁰⁵ Terminologisch wird hier und im Folgenden der Begriff der „Anerkennung“ für zwischenmenschliche Beziehungen reserviert und der der „Achtung“ auf das Verhältnis des Menschen zu anderen Lebewesen und holistische Entitäten wie Landschaften bezogen.

¹⁰⁶ Diesen Unterschied hat Peter Janich zur Grundlage seiner Kritik an der „Ver-Tierung“ des Menschen und gegenläufig an der Vermenschlichung von Tieren gemacht (vgl. Janich 2010). Zum Problem vgl. auch Sebastian 2019.

Wohl in der Praxis konkretisiert und differenziert werden können. Die hierfür herangezogenen Kriterien variieren.¹⁰⁷ Dem anthropozentrischen Ansatz entsprechend, wird oftmals auf die genetische bzw. evolutionsbedingte Menschenähnlichkeit abgestellt. Quer dazu liegen Unterscheidungen zwischen Tieren nach ihrer lebensweltlichen Nähe zum Menschen. Je größer diese ist – zum Beispiel bei Haustieren –, desto größer ist regelmäßig die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen tierliches Verhalten verlässlich deuten oder dem Wohl ihrer tierlichen Gefährten besonders hohe Bedeutung beimessen. Ähnliches gilt für den in jüngeren tierethischen Veröffentlichungen betonten Gedanken einer in Gestalt und Umfang variablen Kooperation zwischen Mensch und (Nutz-)Tier.¹⁰⁸ Zu weiteren denkbaren Unterscheidungskriterien gehören die Bedrohtheit oder Seltenheit von Tieren, der ihnen zugeschriebene ästhetische Wert oder ihr Beitrag zur Funktion von Ökosystemen. Vorzugswürdig erscheint es demgegenüber im vorliegenden Kontext, auf die unterschiedlich ausgeprägten moralisch bedeutsamen Fähigkeiten der jeweiligen Tiere abzustellen (vgl. Abschnitt 4.3.3).

4.3.2 Grund und Grenzen des tierlichen Lebensschutzes

Die oben beschriebene besondere Achtung des tierlichen Eigenwerts steht erkennbar in einem Spannungsverhältnis zur menschlichen Nutzung von Tieren und der aus ihnen gewonnenen Produkte. Das ist besonders offenkundig dort, wo derartige Zugriffe mit dem Töten von Tieren verbunden sind. Zwar bildete und bildet dies in den meisten Kulturen einen – lange Zeit weitgehend unhinterfragten – zentralen Bestandteil der menschlichen Ernährung, Kleidung etc., doch wird diese Grundannahme in der jüngeren Vergangenheit infrage gestellt. Aus der historischen Normalität und der auch heute noch bestehenden faktischen Häufigkeit darf zudem nicht schlicht auf die normative Zulässigkeit geschlossen werden. Vielmehr ist zu klären, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen das Töten von Tieren durch Menschen ethisch gerechtfertigt sein kann.

Diese Stellungnahme gibt hierauf keine abschließende Antwort. Im Deutschen Ethikrat besteht insofern auch keine einheitliche Auffassung. Immerhin lassen sich Grenzmarkierungen ziehen, und es kann erläutert werden, wie eine den benannten ethischen Grundanforderungen entsprechende Legitimation aussehen müsste.

Dafür ist von der Prämisse auszugehen, dass die Achtung für Tiere jedenfalls mit ihrer grundlos willkürlichen Verletzung unvereinbar ist. Tieren vermeidbare Qualen zuzufügen, ist illegi-

¹⁰⁷ Vgl. Kagan 2019.

¹⁰⁸ Vgl. etwa Donaldson/Kymlicka 2013; Donaldson/Kymlicka 2014; knapp auch Niesen 2019.

tim. Im Übrigen ist zu fragen, welches Gewicht und welchen Grad an Dringlichkeit die Gründe haben müssen, die zur Legitimation der Nutzung und gegebenenfalls Tötung von Tieren herangezogen werden (vgl. Abschnitt 4.4). Das erinnert zunächst an das geltende Tierschutzrecht mit seiner Forderung nach „vernünftigen Gründen“. Es geht aber in seiner Anknüpfung an die benannten ethischen Grundparameter und die damit verbundene Lösung von angeblichen Selbstverständlichkeiten potenziell über dessen Anforderungen hinaus.

Diesseits radikaler Gleichwertigkeitspostulate dürfte dabei weitgehende Einigkeit bestehen, dass im Zweifel das menschliche Leben gegenüber dem tierlichen Vorrang genießt. Es entspricht dem beschriebenen moralischen Status der Tiere, diese nicht pauschal den Menschen gleichzusetzen, aber zugleich ihren spezifischen Eigenwert anzuerkennen. Dementsprechend ist es zulässig, Tiere zu töten, um menschliches Leben zu retten. Schwierigkeiten entstehen hier vor allem dann, wenn die Ursachen der Gefährdung des Menschen unsicher sind und ihre genauere Klärung durch die umstandslose Tötung von Tieren umgangen wird (beispielsweise beim pauschalen „Keulen“ bei Seuchenverdacht).

Im Prinzip lässt sich so auch die Tötung von Tieren zu Ernährungszwecken legitimieren. Allerdings ist jedenfalls unter den Bedingungen der modernen technisch hochentwickelten Gesellschaften umstritten, ob eine entsprechende Abhängigkeit des Menschen (noch) besteht. Einerseits enthalten tierliche Produkte Stoffe (Vitamin B12, essenzielle Aminosäuren, Omega-3-Fettsäuren, Mikroelemente wie Magnesium, Eisen, Zink, Iod, Kalzium etc.), die für eine ausgewogene Ernährung des Menschen bedeutsam, wenn nicht sogar unentbehrlich sind und die in pflanzlichen Stoffen in geringerer Konzentration oder überhaupt nicht vorkommen. Andererseits können viele tierliche durch nichttierliche Produkte ersetzt werden. Hier ist es vor allem wichtig, die jeweiligen Defizite oder Überschüsse sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu kennen.

Ob ein gänzlicher Verzicht auf tierliche Produkte empfehlenswert ist, steht hier nicht zur Debatte. Jedenfalls ist der Fleischkonsum in seiner gegenwärtigen Form ernährungsphysiologisch nicht erforderlich.¹⁰⁹ Erstens ist von einer weitreichenden Substituierbarkeit durch andere tierliche und pflanzliche Produkte auszugehen. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche, insbesondere stark verarbeitete, Fleischprodukte ernährungsphysiologisch relativ „wertlos“ sind. Drittens verlangt eine „ausgewogene“ Ernährung in jedem Fall nur einen Bruchteil dessen, was tatsächlich an tierlichen Produkten konsumiert wird. Dass in unserem soziokulturellen Kontext die grundsätzliche Bezahlbarkeit von Fleisch auch für finanziell

¹⁰⁹ Vgl. auch Michalsen/Oppenrieder/Schumann 2019.

Schwächere bedeutsam bleibt, ist anzuerkennen. Festzuhalten ist aber, dass erst mit der industriellen Fleischproduktion in den letzten wenigen Jahrzehnten die Fleischpreise in Relation zu den Einkommen so massiv gesunken sind, dass die aktuellen Ernährungsgewohnheiten mit teils exzessivem Fleischkonsum überhaupt möglich geworden sind. Dass Menschen hierzu-lande ihren Kalorienbedarf überwiegend mit Fleisch decken müssen, ist nicht überzeugend zu begründen.

Vor diesem Hintergrund rückt in legitimatorischer Hinsicht das Argument in den Blick, dass der Verzehr tierischer Produkte in nahezu allen Kulturen keineswegs nur der Zufuhr von Nährstoffen und Flüssigkeit dient. Vielmehr hat er sich als zentraler Bestandteil eines nicht nur ernährungsphysiologisch relevanten Verständnisses von Essen menschheitsgeschichtlich sogar zu einem „Grundvergnügen kultiviert“¹¹⁰, das für das „gute Leben“ des Menschen essenzielle kommunikative, soziale und auch geschmackliche sowie ästhetische Bedürfnisse befriedigt. Insofern ist auch der Gebrauch von tierlichen Produkten, ihre Herstellung, ihre Zubereitung sowie ihr Verzehr in diesen Zusammenhang menschlicher Lebenskultur einzuordnen. Diese Praktiken sind zudem in hohem Maße kulturvariant. Insofern ist bei der Bestimmung einer „ausgewogenen“ Ernährung auch diesem kulturellen Aspekt von Essen und Trinken angemessen Rechnung zu tragen.

Damit ist noch nicht gesagt, ob diese Bezugnahme auf das „gute Leben“ der Menschen ausreicht, um irreparable Schädigungen hochwertiger Güter und sogar das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Aber auch wer sich für diese Annahme entscheidet, muss damit (erst recht) darauf achten, im Vorfeld und Verlauf dieses – dann gerechtfertigten – Tötens Beeinträchtigungen des tierlichen Wohlergehens zu vermeiden, die ihrerseits nicht zu legitimieren sind. Konsequenterweise entspricht es der Achtung des „Eigenwerts“, wenn zur Tötung bestimmte Tiere zuvor eine signifikante sinnvolle und qualifreie Lebensspanne erleben durften.

4.3.3 Verantwortung für das Tierwohl

Mit Blick auf die menschliche Verantwortung für das Tierwohl verdienen die tierlichen Fähigkeiten, die für das Wohlergehen der Tiere relevant sind (vgl. Kapitel 3) besondere Beachtung. In dieser Relevanz muss ihre moralische Bedeutsamkeit liegen, aus der die Schutzansprüche abgeleitet werden. Durch die moralische Qualifikation von Handlungen (als geboten, verboten oder erlaubt) wird die Handlungsfreiheit der Pflichtsubjekte im Umgang mit anderen Wesen, Tiere eingeschlossen, beschränkt. Je nach Art der Handlung bedarf es im Blick auf

¹¹⁰ Vgl. Körner et al. 2004, 226.

die konkreten Haltungsbedingungen wie auch für die Tötung von Nutztieren rechtfertigender Gründe, deren Gewicht dem des Schadens zumindest entsprechen muss, der aus diesen Handlungen für die betroffenen Tiere resultiert. Eine solche Rechtfertigung setzt voraus, dass ein schädlicher Umgang von den Tieren selbst negativ, ein wohltuender dagegen positiv empfunden werden kann. Daher unterstellt die moralische Qualifikation von Tieren in den meisten Fällen ein in Analogie zum Menschen interpretiertes „phänomenales Bewusstsein“.¹¹¹ Dessen Voraussetzung ist notwendige Bedingung der Anerkennung von Bedürfnissen, die Tieren „um ihrer selbst willen“ zugeschrieben werden. Freilich ist der Begriff des phänomenalen Bewusstseins auf ein breites Spektrum unterschiedlicher mentaler Zustände anwendbar (siehe Kasten *Phänomenales Bewusstsein*).

Damit wird deutlich, dass es auch bei der Bestimmung der menschlichen Verantwortung für das Tierwohl entscheidend darauf ankommt, welche moralisch bedeutsamen Fähigkeiten oder Eigenschaften beim jeweiligen Tier wie stark ausgeprägt sind und dass Unterschiede in diesen Ausprägungen auch zu unterschiedlichen Beurteilungen der moralischen Berechtigungen verschiedener Tiere führen. Die moralischen Berechtigungen eines Schimpansen liegen offensichtlich erheblich näher an denen eines Menschen als an denen einer Schnecke, nämlich in eben dem Maß, in dem die moralisch bedeutsamen mentalen Fähigkeiten des Schimpansen (zum Beispiel seine Leidensfähigkeit) denen des Menschen näher sind als an denen der Schnecke.

Phänomenales Bewusstsein

Die nachfolgende Differenzierung verschiedener Stufen phänomenalen Bewusstseins ist nur eine unter verschiedenen möglichen, die denkbar und geeignet sind.¹¹²

(1.) Den Zustand der untersten Stufe phänomenalen Bewusstseins markiert das bloße *Bei-Bewusstsein-Sein* (im Unterschied etwa zur Bewusstlosigkeit oder zum Tiefschlaf). Es ist (auch bei ein und demselben Wesen) in unterschiedlichen Graden möglich. Mit diesem mentalen Zustand allein verbindet sich noch kein moralischer Status. Er ist aber die Voraussetzung für alle weiteren Formen phänomenaler Zustände.

¹¹¹ Manche Autoren wollen Empfindungsfähigkeit („Mentalismus“) und alle (auch einfachste) Formen des Bewusstseins unterscheiden (vgl. etwa Nida-Rümelin 1996, 466). Von dieser rein begrifflichen Frage hängt normativ nichts ab.

¹¹² Sie folgt dem Vorschlag von Glock 2016, 64 ff.; siehe auch Glock 2013; eine etwas andere Klassifizierung bei Perler/Wild 2005b, 10 ff.

(2.) Die zweite Form ist dadurch gekennzeichnet, dass die zu ihr gehörenden mentalen Zustände *auf etwas gerichtet* sind: auf Objekte, Ereignisse, Begebenheiten in der Umgebung, aber auch auf Erinnerungen, Wünsche, imaginierte Ziele etc. Solche Zustände heißen in der Fachterminologie „intentional“. Das sie umfassende Bewusstsein wird „transitiv“ genannt. Der Hinweis auf die Vielfalt ihrer Gegenstände deutet an, dass sie ebenfalls ein breites Spektrum unterschiedlicher Formen umfassen. Diese können in höchst unterschiedlichen mentalen Fähigkeiten gründen und damit moralische Schutzgebote unterschiedlicher Reichweite auf den Plan rufen. Einfache Modi intentionalen (transitiven) Bewusstseins sind jedenfalls wohl bei allen Wirbeltieren vorhanden; vor allem bei Säugetieren.¹¹³ Die meisten Säugetiere sind fähig zu Wünschen oder (unter geeigneten Bedingungen) zur Erinnerung an vergangene Erlebnisse und damit assoziierte Personen oder Tiere. Manche sind offenkundig zur Empathie fähig, und wieder andere mögen sogar zu einfachen Formen des Nachdenkens oder Schlussfolgerns in der Lage sein – etwa vis-à-vis einem Problem, dessen Lösung verschiedene Alternativen zulässt.

(3.) Eine dritte Form phänomenalen Bewusstseins kann „intransitiv“ genannt werden. Es ist nicht auf irgendetwas gerichtet, sondern besteht in Stimmungen oder Zuständen eines allgemeinen inneren Befindens. Zu dieser Form gehören etwa Schmerzen oder diffuse, auf nichts anderes zielende Zustände des Wohl- oder Missbehagens, Zufrieden- oder Unglücklichseins und andere Emotionen. Jedenfalls in einfachen Formen dürfte es solche Zustände bei den meisten höher entwickelten Wirbeltieren geben.¹¹⁴ Manche mentalen Zustände können in transitiven (intentionalen) wie in intransitiven Varianten vorkommen. Dazu gehören etwa Empfindungen der Angst oder des Deprimiertseins; sie können sich sowohl auf etwas Konkretes richten, als auch lediglich ein diffuses inneres Befinden kennzeichnen.

(4.) Die höchste Form schließlich ist das Phänomen des Selbstbewusstseins. Es ist, genau gesehen, eine spezielle Variante transitiven (intentionalen) Bewusstseins, nämlich gerichtet auf eigene Bewusstseinszustände seines Trägers oder Inhabers. Ob einige höher organisierte Tierarten zu Selbstbewusstsein fähig sind, ist umstritten. Dieser Streit deutet auf zweierlei: Seine Entscheidung hängt erstens davon ab, was man unter Selbstbewusstsein versteht; und sie ist,

¹¹³ Manche Philosophen bestreiten allerdings die Möglichkeit intentionaler Zustände bei Tieren (vgl. etwa Brandt 2009). Dieser Dissens gründet allerdings in einem Dissens über den Inhalt des Begriffs „Intentionalität“, nämlich in unterschiedlich hohen Anforderungen an diesen. Das mag hier auf sich beruhen.

¹¹⁴ Hierzu Jeremy Bentham (1996, 283): „[T]he question is not, Can they *reason*? nor, Can they *talk*? but, Can they *suffer*?“ Auch das ist jedoch nicht völlig unbestritten (vgl. Carruthers 1989). Doch gründet auch dieser Streit im Dissens über den Begriff „phänomenaler Zustand“ und in unterschiedlichen Anforderungen an diesen. Auch das kann hier dahinstehen.

falls ein Konsens über die Begriffsbedeutung erreicht wird, zweitens abhängig von zahlreichen empirischen Daten, welche die zuständigen Wissenschaften zum Beleg oder zur Widerlegung der einen wie der anderen Position beibringen.

Aus der Annahme eines phänomenalen Bewusstseins vieler Tiere ergibt sich die ethische Aufgabe, zwischen variierenden Formen (Intensitäten) dieses Bewusstseins zu unterscheiden, um unseren differenziellen Umgang mit verschiedenen Tieren moralisch zu rechtfertigen. Diese Formen lassen sich in einer Rangfolge ihrer Komplexität und damit auch ihrer moralischen Bedeutsamkeit ordnen. Die erste Stufe moralischer Relevanz in dieser Rangordnung wird markiert von der Fähigkeit, Schmerz zu empfinden.¹¹⁵ Wie in Kapitel 3 dargelegt, ist „Leid“ nicht identisch mit „Schmerz“, sondern kann – auf einer zweiten Stufe moralischer Bedeutsamkeit – auch außerhalb von und zusätzlich zu Schmerzempfindungen erlebt werden. Das ist etwa der Fall, wenn dringende Bedürfnisse von Tieren missachtet oder sie gehindert werden, ihre Dispositionen zu sozialem Verhalten auszuleben. Einer dritten Stufe lassen sich explizit positive Empfindungen subjektiven Wohls zuordnen. Das artspezifisch unterschiedliche Maß, in dem Tiere zu solchen Empfindungen fähig sind, kann moralisch bedeutsame Unterschiede zwischen Tieren begründen und damit auch für die ethische Frage, auf welche unterschiedlichen Weisen man sie behandeln darf.

Tiere sind grundsätzlich keine Träger moralischer Verpflichtungen. Sie können jedoch Träger von Berechtigungen sein, soweit aus ihren moralisch relevanten Eigenschaften wie zum Beispiel der Leidensfähigkeit eine menschliche Verpflichtung resultiert, sie moralisch zu berücksichtigen. Das ist auch bei der angemessenen Abgrenzung moralischer Berechtigungen zwischen verschiedenen Tierarten zu berücksichtigen. Es besteht allerdings ein bedeutsamer Unterschied zum zwischenmenschlichen Bereich mit Blick auf Ausmaß und Qualität der jeweiligen tutorischen Verpflichtung des Menschen. Die Interpretation möglicher tierlicher „Wünsche“ muss in einem grundsätzlichen Sinn hypothetisch bleiben (vgl. Kapitel 3).¹¹⁶ Tutorische Verpflichtungen zu handeln, *als ob* Tiere in moralischen Diskursen eigene Begehren geltend machen könnten, hindert das nicht. Diese Einsicht verweist erneut auf den Status der Tiere als Objekte moralischer Diskurse und Verpflichtungen.

¹¹⁵ Sie ist zu unterscheiden von der Möglichkeit, Verletzungen der eigenen Körpersubstanz über sogenannte Nozizeptoren zu registrieren und darauf in einem rein physiologischen Vorgang zu reagieren. Solche Möglichkeiten haben auch niedere Tierarten mit weniger komplexen Nervensystemen (wie Taufliegen oder Fadenwürmer), bei denen die physiologische Reaktion nicht von einem subjektiven Empfinden schmerztypischen Unbehagens begleitet ist.

¹¹⁶ Dies gilt übrigens unbeachtlich der Frage, ob man einen tierlichen Mentalismus zulässt. Insoweit ist die Annahme, dass ein moralischer Status der Tiere nur anerkannt werden kann, wenn man von einem tierlichen Mentalismus ausgeht, unnötig stark.

4.4 „Vernünftige“ Gründe

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Struktur und Kriterien der Güterabwägungen, die eine landwirtschaftliche Nutzung von Tieren sowie die konkreten Umstände dieser Nutzung rechtfertigen können. Gerade die Tierhaltung in der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion führt häufig zum Konfliktfall, in dem bestimmte Interessen des Menschen gegen die moralischen Berechtigungen des Tieres abzuwägen sind und diese überwiegen können. Tierschutzrechtlich wird diesbezüglich auf das Vorhandensein „vernünftiger Gründe“ abgestellt (vgl. Kapitel 2). Was aber als vernünftiger Grund anzusehen ist, ob unterschiedliche vernünftige Gründe einander widerstreiten können und wie sie gegebenenfalls untereinander, namentlich auch mit dem Tierwohl abgewogen werden müssen, bedarf einer ethischen Klärung.

Vernünftig (oder rational) heißt zunächst ein Handeln, das angesichts ausgewählter Handlungszwecke solche Mittel einsetzt, die für das Erreichen dieser Zwecke geeignet sind. Allerdings betrifft eine solche Zweckrationalität nur die Frage der Vernünftigkeit des Handelns im Hinblick auf dessen Ziel. Dazu, ob dieses Ziel selbst als vernünftig ausgewiesen werden kann, besagt das Kriterium der Zweckrationalität nichts. Aus ethischer Perspektive bedarf es eines umfassenderen Vernunftverständnisses, das alle moralisch relevanten Aspekte berücksichtigt und vor dem Forum der praktischen Vernunft auf ihr jeweiliges Gewicht hin befragt. Dies setzt eine Erörterung der Struktur wie der Kriterien der Abwägung voraus.

4.4.1 Zur Struktur der Abwägung

1. „Vernünftig“ im Sinn der §§ 1, 17 und 18 TierSchG ist ein Grund nicht schon dann, wenn er *für sich allein* betrachtet plausibel und in diesem Sinn vernünftig ist. Das Gesetz verlangt eine qualifizierte Vernünftigkeit. Nicht nur *in sich selbst*, in seinem Ziel und Motiv, muss der Grund vernünftig erscheinen; vielmehr muss er darüber hinaus geeignet sein, ein Verbot, das die beabsichtigte Handlung generell untersagt, im konkreten Fall zu überwinden: das Verbot, Tiere zu töten oder ihnen Leid zuzufügen. Diese Eignung lässt sich naturgemäß erst nach der Abwägung des Handlungsziels mit jenem generellen Verbot beurteilen. Isoliert betrachtet ist jedes legitime Eigeninteresse zunächst ein rationaler Grund für seine Verwirklichung. Als „vernünftig“ im Sinne des Tierschutzgesetzes kommt es aber nur in Betracht, wenn es sich in der gebotenen Abwägung mit dem Tötungs- und Leidzufügungsverbot als vorrangig erwiesen hat – und somit erst als deren Ergebnis.

Auch in ethischer Perspektive ist das Gegebensein von Gründen allein noch keine hinreichende Bedingung für die Rationalität oder die Legitimität von Handlungen. Vielmehr kommt es

auf die Überzeugungskraft (oder eben Vernünftigkeit) der Gründe selbst an. In der ethischen Debatte ist dabei die Rede von „guten Gründen“ geläufiger. Diese unterscheiden sich von schlechten etwa dadurch, dass sie zumindest plausibel, gegebenenfalls sogar zwingend sind und deshalb mit Zustimmung rechnen können.¹¹⁷ Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist beispielsweise ein Handeln dann vernünftig, wenn es mit seiner Effektivität oder Effizienz plausibel begründet werden kann, unter moralischen Gesichtspunkten dann, wenn es durch anerkannte Regeln oder Prinzipien plausibel gerechtfertigt wird.

Die zur Bestimmung des vernünftigen Grundes im Rechtssinne erforderliche wie auch ethisch gebotene Abwägung ist für die typischen, den Alltag der Nutztierhaltung prägenden Gründe eine hoheitliche Aufgabe, insbesondere des zuständigen Ordnungsgebers. Er hat Prinzipien mittlerer Abstraktion und Reichweite als allgemeine Standards zu setzen. Im Einzelfall kann aber auch dem individuellen Tierhalter eine (weitere) Abwägung als moralische Pflicht aufgegeben sein. Selbst wenn sich seine Entscheidung, Tiere zu töten oder ihnen Leid zuzufügen, im Rahmen des abstrakt rechtlich Erlaubten hält, mag sich ihm unter den Gegebenheiten des konkreten Falls die moralische Aufgabe stellen, seinen Handlungszweck im Licht des grundsätzlichen Verbots gesondert zu überprüfen. Solche individuellen, an jeweils spezifische Umstände gebundenen Abwägungsentscheidungen bleiben im weiteren außer Betracht. Die vorgetragene Argumentation bietet indes auch dafür Orientierungshilfe.

2. Unmittelbarer Gegenstand der gebotenen Abwägung sind nicht die gegebenenfalls kollidierenden Interessen selbst – die des Tieres am Leben oder an Leidvermeidung und die des Tierhalters an seinen eigenen Zwecken sowie der Konsumenten an preisgünstigem Fleisch. Es gibt keinen rationalen Weg, diese tierlichen und menschlichen Interessen direkt zu vergleichen. Sie sind nicht nur wegen ihrer individuellen Zuordnung und ihrer inkommensurablen Gegenstände, sondern zumal durch die Zugehörigkeit ihrer Inhaber zu unterschiedlichen Spezies voneinander separiert. Insoweit unterscheidet sich die Situation von der normalen Konstellation einer Güterabwägung, an der allein Personen, also Menschen, beteiligt sind. Es ist abstrakt nicht festlegbar, wie sich der beschriebene „Dritte Status“ der Tiere auf die Abwägungsvorgänge auswirkt. Was stattdessen in die Abwägung eingehen muss, sind die moralischen Prinzipien selbst, die den kollidierenden (menschlichen und tierlichen) Interessen

¹¹⁷ Mit dieser Bindung von Rationalität an gewisse materielle Standards wird dem Einwand Rechnung getragen, dass nicht allein das Geltendmachen irgendwelcher Gründe die Rationalität verbürgt, sondern dass Gründe bzw. Begründungen umgekehrt auf Rationalitätsstandards verweisen, die sie akzeptabel erscheinen lassen (vgl. Schnädelbach 1987; Schwemmer 1979; Gethmann 2016).

Schutz bieten – genauer: das Gewicht, das jedem von ihnen im besonderen Einzelfall zuzumessen ist.

3. Methodik und Kriterien der Bestimmung dieser Gewichte, also die inneren Strukturen des Abwägungsvorgangs, können außerordentlich komplex sein. Das bedarf hier keiner eingehenden Erörterung.¹¹⁸ Bedeutsam erscheinen aber drei Anmerkungen: (a) zu der Frage, ob zwischen moralischen und außermoralischen Handlungsgründen ein grundsätzliches Rangverhältnis besteht; (b) zur wachsenden gesellschaftlichen Sensibilität gegenüber dem Anliegen des Tierschutzes und ihrer Bedeutung für die Abwägung; und schließlich (c) zum Problem einer möglichen Divergenz zwischen der moralischen Begründung von Abwägungsergebnissen und deren politischer Umsetzbarkeit.

Zu (a): Dass moralische Pflichten in einer Kollision mit außermoralischen Zwecken normativen Vorrang hätten, ist (seit Platon) immer wieder behauptet und ebenso oft bestritten worden.¹¹⁹ Die These zu bejahen hieße, rein ökonomische Handlungsgründe den moralischen des Tierschutzes stets nachzuordnen. In ihrer Abstraktheit ist sie freilich wenig überzeugend.¹²⁰ So wie es leichtgewichtige rein moralische, so kann es gravierende rein ökonomische Handlungsgründe geben. Diese stets hinter jene zurücktreten zu lassen, leuchtet nicht ein.¹²¹ Doch bedarf das Problem hier keiner weiteren Klärung. Denn jedenfalls für abstrakte Maßgaben zur Abwägung in typisierten Standardsituationen der Tierhaltung, also für jene Prinzipien „mittlerer Reichweite“, um die allein es hier geht, wäre ein kategorischer Vorrang der Moral verfehlt.¹²² Solche Prinzipien sind immer zugleich politischer Natur. Daher müssen sie auch an

¹¹⁸ Bei einigen knappen Hinweisen mag es sein Bewenden haben. Zu unterscheiden sind zunächst zwei abstrakte *Formen* des Abwägens: „optimierende“, die eine möglichst weitreichende Berücksichtigung beider kollidierender Prinzipien (und damit aller von ihnen geschützten Interessen) intendieren, und strikt „komparative“, die Entweder/Oder-Entscheidungen zwischen diesen Prinzipien (und damit den verdrängenden Vorrang eines von ihnen) begründen (für die Abwägung von Verfassungsprinzipien vgl. Sieckmann 2009, 83 ff.). Zum Kontext der vorliegenden Stellungnahme: Optimierende Abwägungen sind regelmäßig bei der Zufügung von Schmerz und Leid der Tiere geboten, komparativ-verdrängende dagegen bei Tötungsentscheidungen. Für beide Abwägungstypen gelten sodann zahlreiche *Rationalitätspostulate*, vor allem die Forderung nach interner Kohärenz der Argumentation und externer Kohärenz ihrer Ergebnisse mit anderen anerkannten Moralprinzipien, die Forderung nach Transparenz des Abwägungsvorgangs, die nach der Objektivierbarkeit (Verallgemeinerbarkeit) der ihn bestimmenden Erwägungen, und einige weitere. Keiner Erörterung bedarf auch die (umstrittene) Frage, ob die Vernünftigkeit normativer Abwägungen ein methodisch geordnetes gedankliches Verfahren voraussetzt oder nur als intuitives Erfassen und Entscheiden von Wertkonflikten zu begreifen ist. Auch „Intuitionisten“ bestreiten nicht, dass die Ergebnisse von Abwägungen rational überprüfbar sein müssen (vgl. Birnbacher 2013, 381 ff.).

¹¹⁹ Umfassend zu der (anhaltenden) Kontroverse siehe Hoffmann/Schmücker/Wittwer 2017; Wolf 1984.

¹²⁰ Vertreten hat sie immerhin Kant (1903, 402 ff.; 1908, 71 f., 156 f.). Er begreift das Verbot der Tierquälerei allerdings nicht als Moralpflicht gegen die Tiere, sondern als Pflicht der moralischen Person gegen sich selbst.

¹²¹ Zumal ökonomische Gründe meist mit Folgezwecken verbunden sind, die durchaus einen moralischen Rang haben (etwa die Sicherung des Lebensunterhalts von Familien etc.).

¹²² Für solche abstrakten Prinzipien wird sie in der philosophischen Debatte auch nicht reklamiert.

gelebte Formen, Traditionen und Überzeugungen der gesellschaftlichen Praxis anknüpfen und ihnen Rechnung tragen.

Gleichwohl ist die ethische Prima-facie-Differenz zwischen genuin moralischen Pflichten und pragmatischen, beispielsweise ökonomischen, Handlungsgründen nicht bedeutungslos. Sie unterstreicht zum einen, dass Schädigungsverböten im Kernbereich existenzieller Grundgüter wie Leben und Leidvermeidung auch im Fall von Tieren ein besonderes Gewicht zukommt. Zum anderen legt sie nahe, zwischen tatsächlichen gesellschaftlichen Präferenzen (zum Fleischkonsum) und deren möglicher künftiger Entwicklung zu unterscheiden. Solche historisch entstandenen kollektiven Einstellungen zu moralisieren, besteht keine Veranlassung. Andererseits besteht auch keine Veranlassung, ihre weitere Entwicklung ohne jede moralische Maßgabe zu lassen, zumal sie in der Quantität ihrer heutigen Verbreitung ernährungsphysiologisch weder notwendig noch auch nur ratsam sind. Über solche Maßgaben nachzudenken, etwa die Menge des eigenen Fleischkonsums zu überprüfen und manche beklagenswerten Hintergründe seiner (immer billigeren) Ermöglichung zur Kenntnis zu nehmen, kann der Gesellschaft zugemutet und sollte von ihr verlangt werden.

Zu (b): Damit ist zugleich angedeutet, dass die gebotene Abwägung ein besonderes dynamisches Element enthalten muss: Die Gewichte der Schutzprinzipien, deren Relation sie zu klären hat, können sich verschieben. Im Bereich des Tierschutzes ist das in der jüngeren Vergangenheit ersichtlich geschehen: Die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber vielfachem Tierleid in der Massentierhaltung ist gewachsen und wächst weiter. Im Maß der Zunahme dieser Sensibilität nimmt zugleich die Notwendigkeit ab, die soziale Praxis des massenhaften Fleischkonsums als Prämisse der Abwägung unbesehen zu akzeptieren. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten Kükenschreddern, wonach rein ökonomische Gründe eine solche Tötungspraxis nicht (mehr) zu rechtfertigen vermögen, spiegelt diese Entwicklung. Ein weiteres dynamisches Element, dem in künftigen Abwägungen seitens der Verordnungsgeber (und der Verwaltungsgerichte) eine legitime Rolle zukommen dürfte, ist die wachsende Einsicht der zuständigen Wissenschaften, dass eine substanzielle Verringerung des weltweiten Fleischkonsums erheblich zur Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase beitrüge.¹²³ Ähnliches gilt etwa für zukünftige Erkenntnisse der Verhaltens- und Kognitions-, aber auch der Ernährungswissenschaft.

¹²³ Vgl. Springmann et al. 2016 m.w.N. Die Autoren weisen darauf hin, dass das fleischorientierte globale Ernährungssystem an der weltweiten Emission von Treibhausgasen einen Anteil von mehr als 25 Prozent hat (ebd., 4146).

Zu (c): Moralische Abwägungen müssen mithin sensibel sein für den gesellschaftlichen Wandel in der Beurteilung ihrer Elemente und für mögliche künftige Entwicklungen. Das heißt jedoch nicht, dass sie den gegenwärtigen Stand dieser Beurteilung einfach überspringen dürfen. Hier öffnet sich eine normative Schere: Vieles, was – gestützt von neuen Erkenntnissen der Ethologie über die innere Vielfalt des Lebens und Erlebens höherer Wirbeltiere und damit auch über das moralische Gewicht existenzieller Interessen dieser Tiere – tierethisch als geboten erscheint, steht in erkennbarem Widerspruch zur gegenwärtigen Praxis des Umgangs mit (Nutz-)Tieren. Eine ethisch *ideale* Gesellschaft, heißt das, würde zahlreiche Umstände der heutigen Praxis in der Massentierhaltung nicht (mehr) akzeptieren, die einer Mehrheit der realen Gesellschaft derzeit hinnehmbar, nämlich um des eigenen Interesses am Fleischkonsum willen moralisch gerechtfertigt erscheinen. Wo dabei im einzelnen das Ideal anzusiedeln ist, hängt indes von der jeweiligen tierethischen Grundperspektive ab – hier spiegelt sich die Pluralität der vertretenen Meinungen. So mag manchen der Verzicht auf tierliche Produkte (und damit letztlich die Aufgabe der Nutztierhaltung) als Ideal erscheinen. Andere werden dies für zu weitgehend halten und eine dem Tierwohlgedanken verpflichtete Nutztierhaltung als Ideal ansehen.

Ideale/nichtideale Verwirklichungsbedingungen

Divergenzen zwischen der „reinen Theorie“ und den normativ „unreinen“ Bedingungen ihrer Anwendung werden in der Philosophie manchmal unter dem Titel „ideal vs. nonideal theory“ erörtert, der auf den amerikanischen Philosophen John Rawls zurückgeht. Auch für die Ethik des Tierschutzes ist das damit bezeichnete Modell fruchtbar. „Nonideal theory“ nennt Rawls eine moderierende Projektion seiner Prinzipien einer gerechten Gesellschaft auf die Realität ihrer Anwendung „under less happy conditions“.¹²⁴ Angesichts der Unmöglichkeit, alle Forderungen sozialer Gerechtigkeit ohne Weiteres in die Wirklichkeit umzusetzen, sei es geboten, ein theoretisches Fundament für die Entwicklung von Kompromissen zu schaffen, „die moralisch zulässig, politisch realisierbar und voraussichtlich wirksam sind“ und die ihre bestmögliche Fortentwicklung zu gewährleisten und sich dabei an den Postulaten der „reinen“ Theorie zu orientieren haben.¹²⁵

Damit ist nicht vorausgesetzt, es gebe eine „ideale Theorie“ von zeitloser Wahrheit. Das entsprechende (und daher missverständliche) Stichwort bei Rawls ist nur ein Kürzel für die geforderte Blickwende: von der Theorie selbst auf deren tatsächliche Realisierungsbedingungen.

¹²⁴ Vgl. Rawls 1971, 244 ff.

¹²⁵ Vgl. Rawls 1999, 89 ff.

Hier sei zu unterscheiden zwischen gedachten „idealen“ und tatsächlichen „nichtidealen“ Bedingungen für die Verwirklichung der theoretischen Postulate. Die Wendung von den „less happy conditions“ macht den intendierten Bezug des Begriffspaars „ideal/nonideal“ deutlich: nicht die Theorie selbst, sondern die sozialen Bedingungen ihrer Realisierbarkeit.

Etwas Analoges gilt für die hier entwickelten moralischen Grundsätze für den Umgang mit Tieren in der Massentierhaltung. Sie erheben selbstverständlich nicht den Anspruch, eine „ideale“ Ethik des Tierschutzes zu präsentieren – etwa im Sinne einer vegetarischen oder gar veganen Lebensform. Vielmehr wollen sie darauf aufmerksam machen, dass ihre moralischen Forderungen in unserer Lebenswelt auf Traditionen und Einstellungen treffen, die mit diesen Forderungen nicht durchgängig vereinbar sind und insofern für deren Verwirklichung „nicht-ideale“ Bedingungen im Rawls’schen Sinn darstellen. Jeder Ethik eines besseren Tierschutzes als des heute praktizierten stellt sich damit die Aufgabe, Maßgaben für die Zeit des Übergangs zu besser schützenden Praxisformen zu entwickeln: orientiert an diesem Ziel, aber auch an der Wirklichkeit eines gesellschaftlichen Bewusstseins, das als historisch gewachsenes keinen Tadel verdient, dessen künftige Wahrnehmung der sozialen Gebote eines moralisch begründeten Tierschutzes jedoch geschärft werden soll.

Für diese Aufgabe, nach Rawls eine der „transition“, liefern die oben zitierten Stichworte einen plausiblen begrifflichen Rahmen. Ihre regulativen Maßgaben bieten auch der Rechtspolitik, den Ordnungsgebern und den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur künftigen Praxis der Nutztierhaltung eine orientierende Grundlage.¹²⁶ Gewiss dürfen die gegebenen Präferenzen der gesellschaftlichen Mehrheit und die damit verbundenen Auffassungen zum Tierschutz von keiner vernünftigen Sozialethik ignoriert werden. Sie als unverrückbare Prämissen oder als verbindliche Orientierung auch für jede künftige Entwicklung zu akzeptieren, wäre jedoch wenig einleuchtend. Eine ethisch beglaubigte Tierschutzpolitik, fundiert in einer rationalen „nonideal theory“, hätte mit der sozialen Aufklärung über diese Zusammenhänge zu beginnen und dabei die „ideal theory“, nämlich die für ideale Bedingungen formulierte, als regulative Idee im Blick zu behalten.

Im vorliegenden Zusammenhang sei noch einmal betont: Im Deutschen Ethikrat werden unterschiedliche tierethische Positionen vertreten. Einigkeit besteht aber hinsichtlich der oben beschriebenen moralischen Grundforderungen. Dieser basale Konsens deutet nicht auf eine zeitlos ideale ethische Theorie. Vielmehr geht es um wohlbegründete moralische Postulate,

¹²⁶ Tatsächlich ist Rawls’ Konzeption auch bereits für die Belange des Tierschutzes herangezogen worden (vgl. Garner 2013; zur kritischen Analyse der Garnerschen Konzeption vgl. Ladwig 2020).

die allerdings auf verbreitete gegenläufige Einstellungen in unserer Lebensform, also auf nichtideale Bedingungen ihrer Verwirklichung, treffen und sich damit auseinandersetzen müssen. In dieser Stellungnahme werden dementsprechend Vorgaben formuliert, die durchaus umsetzbar sind, auch wenn sie bislang nicht umfassend beachtet wurden. Es geht deshalb an dieser Stelle nicht nur (oder primär) um den Gegensatz von realer Welt und idealen Postulaten, sondern um den von realisierten und noch nicht realisierten Vorstellungen. Die Real-Ideal-Unterscheidung im Sinne von Rawls erinnert insoweit gerade an die Spannungen, die nicht nur zwischen einem tatsächlichen Real- und einem utopischen, letztlich unerreichbaren Idealzustand bestehen, sondern auch zwischen der gegebenen Praxis und breit konsensfähigen, vergleichsweise leicht umzusetzenden und mithin realistischen Verbesserungsoptionen.

4.4.2 Materiale Krieriologie der Abwägung

Die Abwägung unterschiedlich gewichtiger moralischer Güter ist für die ethische Beurteilung konkreter Handlungsoptionen geläufig. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bemühen, moralische Dilemmata¹²⁷ aufzulösen und eine Vorzugswahl ethisch zu rechtfertigen. Solche Güterabwägungen folgen – entsprechend den jeweiligen moraltheoretischen Grundsätzen – unterschiedlichen (Vernunft-)Kriterien. Folgt man etwa dem klassischen Utilitarismus – im weitesten Sinne eine Variante *wohlergehensorientierten* ökonomischen Denkens –, so ist die Handlungsoption vorzugswürdig, die am besten die Steigerung des Gesamtwohls beziehungsweise die Minimierung des Leidens der Betroffenen zu erreichen verspricht, wobei je nach anthropozentrischer oder pathozentrischer Grundüberzeugung das Wohl aller schmerz- und leidempfindlichen Wesen oder nur das Wohl der betroffenen Menschen einzubeziehen ist. In der Tradition Kants wäre die Handlungsoption zu wählen, deren Maxime im Sinne des kategorischen Imperativs verallgemeinerbar ist und der Selbstzwecklichkeit des Menschen Rechnung trägt. Für Kant, der Pflichten des Menschen gegen sich selbst postuliert, sind instrumentelle, ökonomische oder auch strategische Gründe für Handlungen, die das Tierwohl berühren, nur in dem Maße moralisch legitim, wie sie mit dem Gebot der Selbstachtung des Menschen im Hinblick auf seine Würde übereinstimmen. Damit werden andere vernünftige Gesichtspunkte nicht bedeutungslos. Auch sie können – wie etwa instrumentell technische oder ökonomische Gesichtspunkte – bei Abwägungen eine Rolle spielen. Sie gelten aber nur

¹²⁷ Unter moralischen Dilemmata werden Situationen verstanden, „in denen eine Person oder eine Gruppe zwischen mindestens zwei einander widersprechenden Handlungs- und Unterlassungsoptionen zu entscheiden hat, wobei jede Alternative zumindest auf den ersten Blick (prima facie) ‚starke‘ oder gar ‚zwingende‘ Gründe für sich reklamieren kann“ (Brune 2002, 325).

hypothetisch – nämlich hinsichtlich ihrer Eignung für die Erreichung eines gesetzten Zweckes – und sind dem kategorisch Gebotenen nachgeordnet.

Je nach Gesichtspunkt gibt es unterschiedliche gute Gründe, die sich im Ergebnis möglicherweise widersprechen. Ökonomisches Kalkül kann mit der moralischen Vernunft in einen Widerstreit geraten – jedenfalls immer dann, wenn Effizienz und Effektivität einer Handlung oder Maßnahme zulasten der Selbstzwecklichkeit und damit der Würde der betroffenen Menschen gingen. Für die Nutztierhaltung gilt demgegenüber: Haltungs- oder auch Schlachtungsbedingungen können so lange unter Effizienz- und/oder Effektivitätsgesichtspunkten optimiert werden, wie sie mit dem Tierwohl (als Substrat des Eigenwertes jedes einzelnen Tieres) vereinbar sind. Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, welches Gewicht unterschiedlichen „guten“ Gründen im Verhältnis zum Tierwohl zukommt.

Solche Hierarchien von vorrangig oder nachrangig „guten Gründen“ sind auch für das Verhältnis vom Behandeln der Tiere „um ihrer selbst willen“ einerseits und der Anerkennung menschlicher Würde andererseits erheblich. Sie helfen bei der Bestimmung dessen, was wir als vernünftige Gründe akzeptieren, um durch die Nutzhaltung verursachte substantielle Einbußen des Tierwohls legitimieren zu können. Ob dies nur solche Gründe sind, die sich auf vitale Interessen des Menschen beziehen, oder rein instrumentelle bzw. ökonomische Gründe ebenfalls darunter fallen können, hängt auch von kulturellen Traditionen ab, die das Mensch-Tier-Verhältnis in langer historischer Entwicklung zu den vielen Erscheinungen seiner heutigen Wirklichkeit geformt haben.

Eine ethische Bestimmung hinreichend guter, also vor dem Forum der praktischen Vernunft überzeugender Gründe hat nicht nur die Vielzahl und die unterschiedliche Ranghöhe der für die Nutztierhaltung einschlägigen Güter zu bestimmen. Sie muss auch ihre jeweilige lebenspraktische Bedeutung für einzelne Akteursgruppen (von Erzeugern und Mästern über die Schlachtbetriebe und verarbeitenden Betriebe bis hin zu Handelsketten und Verbrauchern) sowie die gezielte Weiterentwicklung historisch gewachsener Handlungsfelder und Lebensgewohnheiten angemessen berücksichtigen. Dies ist Voraussetzung für eine faire Lastenverteilung.

Im Blick auf die Verbraucher sind zudem vor allem die Qualität, die Sicherheit und der Preis der tierlichen Produkte von Bedeutung. Die Konsequenzen für die Einkommenssituation und die Kaufkraft der Verbraucher sind zu berücksichtigen. Bei möglichen Regulierungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Preisbildung für diese Erzeugnisse komplexen Marktmechanismen unterliegt, die teils durch große Handelsketten auf dem inländischen Markt geprägt sind.

5 Empfehlungen für einen „vernünftigen“ Umgang mit Nutztieren

5.1 Einleitung

Die zu Beginn angesprochenen, den konkreten Anlass für die Stellungnahme bietenden Gerichtsentscheidungen und politischen wie gesellschaftlichen Diskussionen verdeutlichen, wie viel Unklarheit in unserer Gesellschaft hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit Nutztieren besteht. Unter den heute gängigen Zucht-, Haltungs-, Schlacht- und Verwertungsbedingungen werden Tieren oft routinemäßig Schmerzen und Leid zugefügt. Diese Praxis der Tiernutzung ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern steht auch in deutlicher Spannung zu den oben skizzierten ethischen Rahmenbedingungen. Daraus ergibt sich ein erheblicher Bedarf an praktischen Reformen. Auch eingedenk der Komplexität des Themas und aller auch im Deutschen Ethikrat vertretenen Meinungsvarianz bezüglich tierethischer Konzeptionen gibt es doch Übereinstimmung in zentralen ethischen Prinzipien. Dieser Konsens umfasst Mindeststandards eines unter ethischen Gesichtspunkten akzeptablen, auch den tierschutzgesetzlichen Vorgaben entsprechenden Umgangs mit Nutztieren. Diese Standards werden in der derzeitigen Praxis weithin nicht oder nicht hinreichend beachtet. Der Deutsche Ethikrat ist sich bewusst, dass die ethisch gebotene Aufgabe, dies zu ändern, mit erheblichen Umstellungen, Anpassungen und Kostensteigerungen verbunden ist. Ein solcher Strukturwandel ist realistischlicherweise nur stufenweise umzusetzen. Die nachfolgenden Eckpunkte dienen der ethischen Fundierung umfassender, dem Tierwohlgedanken verpflichteter Reformvorschläge, wie sie etwa der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegt hat.

5.2 Eckpunkte einer ethisch verantwortlichen Nutztierhaltung

1) Eigenwert von Tieren

Zumindest höher entwickelten Tieren muss ein „Eigenwert“ zugeschrieben werden. Ihnen kommt gleichsam ein dritter moralischer Status zwischen Mensch und Sache zu. Dieser „Dritte Status“ impliziert eine besondere Schutzwürdigkeit der Tiere und eine besondere Verantwortung des Menschen: Im Unterschied zum Menschen lässt sich Tieren zwar keine Würde im Sinne einer nie antastbaren Selbstzweckhaftigkeit beziehungsweise eines kategorischen Verbots ihrer vollständigen Vernutzung („Instrumentalisierungsverbot“) zuschreiben. Anders als bloße Sachen besitzen sie aber nicht nur einen Gebrauchswert für Menschen, sondern auch

einen Eigenwert. Dieser Eigenwert manifestiert sich in dem Grundsatz, dass das Wohl des Tieres in allen Phasen seines Lebens zu achten ist.

Aus dem Eigenwertgedanken folgt auch, dass das Leben von Tieren zu schützen ist. Dieses Lebensschutzgebot entspricht zwar nicht dem für Menschen geltenden Standard. Tiere dürfen jedoch nicht grundlos getötet werden. Vielmehr zieht das Tierwohl und ziehen die daraus folgenden Achtungspflichten auch berechtigten Interessen des Menschen Grenzen. Die damit erforderliche komplexe Abwägung hat sich an den in dieser Stellungnahme entwickelten strukturellen und materiellen Vorgaben zu orientieren. So sind etwa ökonomische Argumente, individuelle sowie (religions-)kulturelle Präferenzen und Überzeugungen zu berücksichtigen. Sie dürfen jedoch nicht so absolut gesetzt werden, dass sie stets Vorrang vor der Achtung des Eigenwerts von Tieren beanspruchen.

Die Achtung des Tierwohls begründet darüber hinaus die Forderung, aus verfassungsrechtlichen Gründen unabwiesbare Übergangsfristen für die Beseitigung tierschutzwidriger Zustände auf den zwingend erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und nicht zu verlängern. In diesem Sinne sind etwa die mehrfach verlängerten Fristen für die Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration und der überaus lange Übergangszeitraum im Verordnungsentwurf zur Kastenstandhaltung von Zuchtsauen nicht hinnehmbar.

2) Maßgeblichkeit der Tierwohlorientierung

a. Schutz und Förderung des Tierwohls: Soweit Menschen Nutztiere halten, sind sie für deren Wohlergehen verantwortlich. Die Achtung des Tierwohls impliziert nicht nur graduelle Verbesserungen, sondern ist als weitreichende Verpflichtung zu verstehen: Das Leben von Nutztieren sollte, solange es dauert, ein für das Tier möglichst gutes, den artspezifischen Verhaltensformen und Erlebnismöglichkeiten entsprechendes Leben sein. Allen Nutztieren ist während ihres ganzen Lebens ein möglichst gutes Gedeihen und Befinden zu ermöglichen. Dazu muss deren gesamte Lebenslinie von der Zucht über die Haltung bis zum Schlachten in den Blick genommen werden. Es sind Haltungsbedingungen, die artgerechte Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und ein natürliches Sozialverhalten fördern, rechtsverbindlich festzulegen und effektiv zu kontrollieren. Hierdurch entstehende Zusatzkosten dürfen nicht einseitig einer Beteiligengruppe, insbesondere nicht allein den Landwirten, auferlegt werden. Vielmehr ist der mit einer konsequenten Tierwohlorientierung verbundene Strukturwandel durch ein abgestimmtes Konzept von Unterstützungsleistungen und Anreizmodellen abzusichern. In einer Übergangsphase kann es zudem sinnvoll sein, tierwohlbezogene Verbesserungen durch zusätzliche hoheitliche Maßnahmen (etwa eine mengenbezogene Ver-

brauchssteuer auf tierliche Produkte – „Tierwohlsteuer“) zu finanzieren. Grundsätzlich sind marktbasierende Lösungen anzustreben.

b. Vermeiden von Schmerzen und Leiden: Tieren dürfen keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Praktische Schwierigkeiten, Schmerzen und Leid unmittelbar zu messen, dürfen nicht einseitig zulasten der Tiere aufgelöst werden. Im Gegenteil sollten effektive Verfahren entwickelt und implementiert werden, wie der Grundgedanke des Tierwohls besser umgesetzt werden kann. Deshalb sollte erwogen werden, entsprechende tierschutzrechtliche Regelungen neu zu konzipieren (beispielsweise Umkehr von Begründungslasten, Festlegung von Sicherheitsmargen unter Rückgriff auf tierwohlbezogene Indikatoren).

Ökonomische Überlegungen reichen für sich gesehen nicht aus, um die Unvermeidbarkeit zu begründen. Das gesetzliche Verbot der „Qualzucht“ sollte deshalb auch dort zur Anwendung kommen, wo etwa durch Hochleistungszucht Funktionen, die für ein erträgliches Leben wesentlich sind, eingeschränkt werden (beispielsweise Hühner- und Putenbrüste, die so umfangreich sind, dass sie die Tiere in ihrer Mobilität beeinträchtigen) oder es zu Gesundheitsschäden kommt. Abzulehnen sind ferner Verstümmelungen (Enthornung von Rindern, Schnabelkürzen bei Geflügel), die allein zu dem Zweck erfolgen, mehr Tiere auf engem Raum halten zu können. Ähnliches gilt beispielsweise für räumliche Enge, die mit Gesundheit und artgerechtem (Sozial-)Verhalten nicht vereinbar ist, für funktionale Umgebungsbedingungen, die zu Stress und Gesundheitsschäden führen (Dauerbeleuchtung in Geflügelzucht-hallen, Spaltböden in Kuhställen, enge Käfige für Muttersauen) sowie für die Trennung von Mutter- und Jungtieren direkt nach der Geburt.

Auch bei Schlachtungen und Tiertransporten bestehen in der gegenwärtigen Praxis gravierende Missstände. Daher ist zu betonen, dass Schlachtungen nur in einer Weise erfolgen dürfen, die den Tieren möglichst wenig Schmerzen und Leiden zufügt. Das setzt nicht nur geeignete technische Verfahren voraus, sondern auch eine adäquate Ausbildung und Bezahlung sowie angemessene Arbeitsbedingungen für das beteiligte Personal. Auch Transportdauer und -bedingungen sind am Ziel der Leid- und Schmerzvermeidung auszurichten. Lebendtransporte sind nach Möglichkeit zu vermeiden und regionale bzw. lokale Schlachtungs- und Verwertungsstrukturen daher zu ermöglichen und zu fördern.

c. Schutzstandards nicht unterlaufen: Die im Tierschutzgesetz festgelegten grundsätzlichen Schutzstandards stehen mit den beschriebenen ethischen Anforderungen in Einklang bzw. lassen sich zumindest in diesem Sinne verstehen. Diese Grundausrichtung darf nicht im Wege

der Interpretation oder der untergesetzlichen Konkretisierung (in Rechtsvorschriften, Gutachten etc.) verändert werden. Um Inkohärenzen und Widersprüche zu vermeiden, ist das Tierschutzrecht insgesamt an der zentralen Zielvorgabe des Tierwohls auszurichten. Für dessen Bestimmung sind primär die Kriterien der ethologischen Forschung zu berücksichtigen, einschließlich der Erkenntnis, dass unsere Nutztiere soziale Tiere sind. Andere Kriterien, insbesondere ökonomische Erwägungen, sind für den Tierwohlbegriff irrelevant. Sie sind deutlich als (Tierwohlbeeinträchtigungen möglicherweise legitimierende) „Gegengründe“ zu kennzeichnen.

d. Transparente tierwohlorientierte Verfahren: Im Sinne der oben dargelegten tutorischen Verantwortung ist nach Lösungen zu suchen, wie Tiere und ihre berechtigten Belange besser „repräsentiert“ werden können. Für den Prozess der Gesetzeskonkretisierung sind klare, rechtsverbindliche Ergebnisse garantierende Verfahrensformen mit transparenten Beteiligungsstrukturen vorzusehen. Institutionalisierte Interessenkonflikte und einseitige Besetzungen sind zu vermeiden. Schon die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für Tierschutzfragen ist in diesem Sinne problematisch.

3) Schutz des tierlichen Lebens

a. Rechtfertigungserfordernisse: Aus Respekt vor dem Leben von Tieren lehnen manche – wie beschrieben – das Töten von Tieren grundsätzlich ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Erzeugung von Milchprodukten und Eiern ohne die Nutzung des Fleisches der notwendigerweise anfallenden männlichen Tiere Fragen aufwirft, wie mit diesen Tieren zu verfahren ist. Von denjenigen, die Nutztierhaltung nicht grundsätzlich ablehnen, kann daher erwartet werden, dass die Bedingungen von Zucht, Haltung und Verwertung einschließlich der Tötung von Nutztieren mit guten Gründen gerechtfertigt werden. Dabei darf nicht pauschal auf die (Ernährungs-)Bedürfnisse der Menschen verwiesen werden: Allenfalls kann (in Grenzen) auf den Beitrag von Fleisch und anderen tierlichen Produkten zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung hingewiesen werden. Jenseits dessen bleibt nur die Nutztierhaltung als wertvolles historisches Kulturgut und der Aspekt des mit dem Verzehr verbundenen „guten Lebens“ der Menschen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung sozialer Vorbedingungen, wie zum Beispiel der Bezahlbarkeit von Fleischprodukten auch für finanziell Schwächere).

b. Achtsamer Umgang mit tierlichem Leben: Aus dem Respekt vor dem Leben von Tieren folgt darüber hinaus, dass generell acht- und sparsam mit dem Leben von Tieren umgegangen wird. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn bestimmte Nutztiere (zum Beispiel männliche Küken oder Kälber) allein aufgrund ihrer geringeren ökonomischen Erträge pauschal aussor-

tiert und vernichtet werden. Der Respekt vor dem tierlichen Leben gebietet zumindest eine achtsame und möglichst umfassende Verwertung getöteter Tiere.

c. Mögliche Alternativen: Es ist darauf zu achten, dass nutztierbasierte Produkte in ihrer besonderen Wertigkeit anerkannt werden. Hier besteht eine spezifische Wechselwirkung: Die Achtung des Tierwohls führt unvermeidlich zu Kostensteigerungen, daraus wiederum ergibt sich eine höhere Wertschätzung und ein reduzierter Konsum tierlicher Produkte. Ferner sind Ersatzprodukte zu stärken. Die zunehmende Nachfrage von Konsumenten nach pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten ist als indirekter Beitrag zum Tierwohl zu begrüßen. Langfristig kann dies auch für Fleischersatz aus Zellkulturen („In-vitro-Fleisch“) und ähnliche neuartige Produkte der Nahrungsmitteltechnologie gelten, mit denen eine Fleischproduktion angestrebt wird, die unabhängig von Tieren erfolgt. Kurz- bis mittelfristig wirksam ist die Förderung fleischfreier Ernährungsoptionen im Alltagsleben, um dem Einzelnen ein stärker tierwohlorientiertes Konsumverhalten zu erleichtern. Eine Schlüsselstellung nimmt hier die Gemeinschaftsverpflegung zum Beispiel in Kitas oder Werkskantinen ein. Soweit diese schon jetzt eine Essensauswahl anbieten, sollten sie verpflichtet sein, immer auch eine fleischfreie Option anzubieten.

Für Verbraucher sollten Herkunft und Herstellungsbedingungen tierlicher Produkte nicht nur bei „Rohzutaten“, sondern auch bei verarbeiteten Produkten sowie in Mensen und Kantinen klar erkennbar sein.

5.3 Tierwohllachtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die beschriebenen Eckpunkte richten sich nicht an eine bestimmte Adressatengruppe, sondern sind als gesamtgesellschaftlich relevante Orientierung zu verstehen. Der Appell allein an die Verantwortung von Konsumenten, die – wie beschrieben – oftmals gar nicht die Wahl haben, würde hier zu kurz greifen. Eine ethisch vertretbare Nutztierhaltung ist in erster Linie eine Frage verantwortlicher Regulierung. Allgemein sind in der Debatte einseitige Schuldzuweisungen und übersimplifizierende Charakterisierungen zu vermeiden. Aus der Tierwohllachtung ergibt sich insoweit die Verpflichtung, in der gesamten Wertschöpfungskette (vom Erzeuger und Mäster über die Schlachtbetriebe und verarbeitenden Betriebe bis hin zu Handelsketten und Verbrauchern sowie einschließlich der politischen Kontroll- und Aufsichtsbehörden) die konkreten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteursgruppen bei der Umsetzung des Tierwohlkonzepts zu klären. Die bestehenden Strukturen der Agrarwirtschaft sind in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu berücksichtigen, um individuelle von systemischen Gefährdungen des Tierwohls sinnvoll zu unterscheiden.

Effektive Kontrollmechanismen sind sicherzustellen; insbesondere ist in dieser Hinsicht die Rolle der Amtstierärztinnen und -ärzte zu stärken.

Die Aufgabe, die moralisch gebotene Achtung des Tierwohls praktisch umzusetzen, betrifft unsere gesamte Gesellschaft. Um sie zu bewältigen, bedarf es einer Einbindung aller relevanten Akteure in einen moderierten, ergebnisorientierten Diskurs. Zielkonflikte sind offen zu benennen. Die Rolle der Politik besteht darin, einen angemessen strukturierten Transformationsprozess zu gestalten. Dieser sollte klar definierte Zwischenziele mit konkreten zeitlichen Vorgaben enthalten. Zudem ist sicherzustellen, dass die erwartbaren Lasten, die ein solcher Strukturwandel mit sich bringt, fair verteilt werden. Entsprechende Anstrengungen sind sowohl auf der deutschen als auch auf der europäischen Ebene zu unternehmen. Eine internationale Kooperation ist anzustreben.

Literaturverzeichnis

Andersson Cederholm, E. et al. (Hg.) (2014): Exploring the Animal Turn. Human-Animal Relations in Science, Society and Culture. Lund.

Armstrong, P.; Simmons, L. (2007): Bestiary: an introduction. In: Simmons, L.; Armstrong, P. (Hg.): Knowing Animals. Leiden; Boston, 1-24.

Augsberg, S. (2019): Regelsetzung als staatlich-privat interaktiver Prozeß – Vom „Steuerungsdurcheinander“ zur Regulierungsstrategie? In: Möslein, F. (Hg.): Regelsetzung im Privatrecht. Tübingen, 95-120.

Augsberg, S. (2016): Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs – Ausdruck überkommener (religiöser) Traditionen, speziesistischer Engführung oder funktionaler Notwendigkeiten? In: Rechtswissenschaft, 7 (3), 338-362.

Baranzke, H. (2003): Streitfall Schächten: Impuls für eine interkulturelle Tierethik? In: GAIA, 12 (4), 313-314.

Baranzke, H.; Ingensiep, H. W. (2019): Was ist gerecht im Verhältnis zwischen Mensch und Tier? Religion und Philosophie von den europäischen Anfängen bis zum 18. Jahrhundert. In: Diehl, E.; Tuider, J. (Hg.): Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung. Bonn, 24-38.

Bentham, J. (1996): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Oxford.

Benzing, B.; Knierim, U. (2017): Die Erforschung tierlichen Wohlbefindens als Spiegel der Mensch-Tier-Beziehung. In: Forschungsschwerpunkt „Tier – Mensch – Gesellschaft“ (Hg.): Vielfältig verflochten. Interdisziplinäre Beiträge zur Tier-Mensch-Relationalität. Bielefeld, 173-187.

Birnbacher, D. (2013): Analytische Einführung in die Ethik. Berlin; Boston.

Brandt, R. (2009): Können Tiere denken? Ein Beitrag zur Tierphilosophie. Frankfurt am Main.

Breising, K. (2019): Was kann das Tier? Erkenntnisse der modernen Verhaltensbiologie. In: Diehl, E.; Tuider, J. (Hg.): Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung. Bonn, 336-352.

Brune, J. P. (2002): Dilemma. In: Düwell, M.; Hübenthal, C.; Werner, M. H. (Hg.): Handbuch Ethik. Stuttgart; Weimar, 325-331.

- Brüninghaus, B. (1993): Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hg.) (2018): Landwirtschaft verstehen. Fakten und Hintergründe. Berlin.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hg.) (2016): Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes. BT-Drs. 18/10689.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (Hg.) (2015): Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen. Berlin.
- Carruthers, P. (1989): Brute experience. In: *The Journal of Philosophy*, 86 (5), 258-269.
- Caspar, J. (2003): Religionsfreiheit, säkularer Verfassungsstaat und Tierschutz. In: *GAIA*, 12 (4), 312-313.
- Caspar, J. (1999): Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage. Baden-Baden.
- Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies (Hg.) (2011): *Human-Animal Studies. Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*. Bielefeld.
- Chmielewska, J. et al. (2015): Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. In: *Natur und Recht*, 37 (10), 677-682.
- DeMello, M. (Hg.) (2012): *Human-Animal Studies. A Bibliography*. New York.
- DeMello, M. (Hg.) (2010): *Teaching the Animal. Human-Animal Studies across the Disciplines*. New York.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hg.) (2016): *Tierversuche in der Forschung*. Bonn.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (1990): *Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht*. BT-Drs. 11/7369. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/073/1107369.pdf> [15.01.2020].
- Deutscher Ethikrat (Hg.) (2011): *Mensch-Tier-Mischwesen in der Forschung*. Berlin.

- Deutscher Tierschutzbund (Hg.) (2018): Belastung von Rindern bei Langstreckentransporten. https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Belastung_Rinder_Langstreckentransporte_2018_07.pdf [15.01.2020].
- Deutscher Tierschutzbund (Hg.) (2012): Enthornen von Rindern. https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Landwirtschaft/Enthornen_von_Rindern.pdf [15.01.2020].
- Diehl, E.; Tuidier, J. (Hg.) (2019): Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung. Bonn.
- Donaldson, S.; Kymlicka, W. (2014): Bill und Lou in der Zoopolis. Über Tiere als Mitbürger. In: *Mittelweg* 36, 23 (5), 5-26.
- Donaldson, S.; Kymlicka, W. (2013): *Zoopolis. Eine politische Theorie der Tierrechte*. Berlin.
- EFSA Panel on Animal Health and Welfare (2012): Statement on the use of animal-based measures to assess the welfare of animals. In: *EFSA Journal*, 10 (6), Nr. 2767 (doi:10.2903/j.efsa.2012.2767).
- Europäisches Parlament (Hg.) (2019): Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)). Plenarsitzungsdokument A8-0057/2019. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0057_DE.pdf [15.01.2020].
- Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.) (2019): *Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht*. Hannover.
- Felde, B. (2019): *Verhaltensgerecht. Tierschutzrelevantes Wissen in Gesetzgebung, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess*. Baden-Baden.
- Felde, B. (2017): Anforderungen bei der Schweinehaltung in so genannten Kastenständen. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 36 (6), 368-372.
- Fitch, W. T. (2018): Bio-linguistics: monkeys break through the syntax barrier. In: *Current Biology*, 28 (12), R695-R697.
- Friedrich-Loeffler-Institut (Hg.) (2015): *Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum*. Celle; Greifswald.

- Gall, P. von (2016): Tierschutz als Agrarpolitik. Wie das deutsche Tierschutzgesetz der industriellen Tierhaltung den Weg bereitet. Bielefeld.
- Gall, P. von (2013): Versachlichung als Mittel zur Deutungshoheit – zur Entstehung wissenschaftlicher Begriffe im Agrartierschutz. In: Tierethik, 5 (6), 12-34.
- Garner, R. (2013): A Theory of Justice for Animals. Animal Rights in a Nonideal World. New York.
- Gethmann, C. F. (2016): Rationalität. In: Mittelstraß, J. (Hg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 6: O-Ra. Stuttgart, 584-598.
- Glock, H.-J. (2016): Geist der Tiere. In: Borgards, R. (Hg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart, 60-78.
- Glock, H.-J. (2013): Mental capacities and animal ethics. In: Petrus, K.; Wild, M. (Hg.): Animal Minds & Animal Ethics. Connecting Two Separate Fields. Bielefeld, 113-146.
- Godfrey-Smith, P. (2016): Other Minds. The Octopus, the Sea, and the Deep Origins of Consciousness. New York.
- Hilbert, C. (2017): ‚Gewöhnliche‘ Erfahrung in der Wissenschaft vom Tier. In: Forschungsschwerpunkt „Tier – Mensch – Gesellschaft“ (Hg.): Vielfältig verflochten. Interdisziplinäre Beiträge zur Tier-Mensch-Relationalität. Bielefeld, 157-172.
- Hirt, A.; Maisack, C.; Moritz, J. (2016): Tierschutzgesetz. Kommentar (3. Aufl.). München.
- Hoffmann, M.; Schmücker, R.; Wittwer, H. (Hg.) (2017): Vorrang der Moral? Eine metaethische Kontroverse. Frankfurt am Main.
- Ilklic, I. (2003): Das islamische Schächten als Herausforderung für die multikulturelle Gesellschaft. In: GAIA, 12 (4), 316-317.
- Jäger, C. (2019): Das Tier und der Nutzen. Wie landwirtschaftliche Tierhaltung endlich allen gerecht wird. Bonn.
- Jamieson, D. (Hg.) (1999): Singer and His Critics. Oxford; Malden.
- Janich, P. (2010): Der Mensch und andere Tiere. Das zweideutige Erbe Darwins. Berlin.
- Kagan, S. (2019): How to Count Animals, More or Less. Oxford; New York.
- Kant, I. (1908): Kritik der praktischen Vernunft. In: Kant, I.: Gesammelte Schriften. Band 5 (I/5): Kritik der praktischen Vernunft. Kritik der Urteilskraft. Berlin, 1-163.

- Kant, I. (1907): Die Metaphysik der Sitten. In: Kant, I.: Gesammelte Schriften. Band 6 (I/6): Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten. Berlin, 203-493.
- Kant, I. (1903): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Kant, I.: Gesammelte Schriften. Band 4 (I/4): Kritik der reinen Vernunft. Prolegomena. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Berlin, 385-463.
- Körner, U. et al. (2004): Leitlinie Enterale Ernährung der DGEM und DGG: Ethische und rechtliche Gesichtspunkte. In: Aktuelle Ernährungsmedizin, 29 (4), 226-230.
- Korsgaard, C. M. (2018): Fellow Creatures. Our Obligations to the Other Animals. Oxford; New York.
- Korsgaard, C. M. et al. (1996): The Sources of Normativity. Cambridge.
- Krebber, A. (2019): Human-Animal Studies. Tiere als Forschungsperspektive. In: Diehl, E.; Tuidier, J. (Hg.): Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung. Bonn, 310-322.
- Krebs, A. (2016): Naturethik im Überblick. In: Krebs, A. (Hg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt am Main, 337-379.
- Kreß, A.; Renn, O. (2003): Zu den rechtlichen, ethischen und religiösen Hintergründen der Debatte um das Schächten. In: GAIA, 12 (4), 311-312.
- Ladwig, B. (2020): Politische Philosophie der Tierrechte. Berlin.
- Landmann, R. von; Rohmer, E. (Hg.) (2013): Umweltrecht. Kommentar (68. Erg.-Lfg.). München.
- Lorz, A.; Metzger, E. (2019): Tierschutzgesetz. Kommentar (7. Aufl.). München.
- Löwer, W. (2006): Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Zugleich ein Beitrag zum bremischen Staatsrecht. Tübingen.
- Manteca, X. (1998): Neurophysiology and assessment of welfare. In: Meat Science, 49 (Suppl. 1), S205-S218.
- Marvin, G.; McHugh, S. (Hg.) (2014): Routledge Handbook of Human-Animal Studies. Abingdon; New York.
- Mellor, D. J. (2016): Updating animal welfare thinking: moving beyond the „five freedoms“ towards „a life worth living“. In: Animals, 6 (3), Nr. 21 (doi:10.3390/ani6030021).

- Mellor, D. J. (2015): Enhancing animal welfare by creating opportunities for positive affective engagement. In: *New Zealand Veterinary Journal*, 63 (1), 3-8.
- Michalsen, A.; Oppenrieder, N.; Schumann, D. (2019): Brauchen wir Fleisch? Essgewohnheiten auf dem Prüfstand. In: Diehl, E.; Tuider, J. (Hg.): *Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung*. Bonn, 232-248.
- Nida-Rümelin, J. (1996): Tierethik I: Zu den philosophischen und ethischen Grundlagen des Tierschutzes. In: Nida-Rümelin, J. (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart, 458-483.
- Nida-Rümelin, J.; Pfordten, D. von der (1996): Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des deutschen Tierschutzgesetzes. In: Nida-Rümelin, J. (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart, 484-509.
- Niesen, P. (2019): Menschen und Tiere: ein politisches Verhältnis. In: Diehl, E.; Tuider, J. (Hg.): *Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung*. Bonn, 379-383.
- Nussbaum, M. C. (2010): *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Berlin.
- Perler, D.; Wild, M. (Hg.) (2005a): *Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion*. Frankfurt am Main.
- Perler, D.; Wild, M. (2005b): *Der Geist der Tiere – eine Einführung*. In: Perler, D.; Wild, M. (Hg.): *Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion*. Frankfurt am Main, 10-74.
- Peters, A. (2016): Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen. In: *Rechtswissenschaft*, 7 (3), 363-387.
- Pfordten, D. von der (2002): Die moralische und rechtliche Berücksichtigung von Tieren. In: Nida-Rümelin, J.; Pfordten, D. von der (Hg.): *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*. Baden-Baden, 231-244.
- Rawls, J. (1999): *The Law of Peoples*. With „The Idea of Public Reason Revisited“. Cambridge; London.
- Rawls, J. (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge; London.
- Regan, T. (1985): *The Case for Animal Rights*. Berkeley; Los Angeles.
- Rheinz, H. (2003): Schechita – Öko-Kaschrut – Veganismus. In: *GAIA*, 12 (4), 314-316.

- Ritvo, H. (2007): On the animal turn. In: *Daedalus*, 136 (4), 118-122.
- Safina, C. (2015): *Beyond Words. What Animals Think and Feel*. New York.
- Schnädelbach, H. (1987): Über Rationalität und Begründung. In: *Forum für Philosophie Bad Homburg* (Hg.): *Philosophie und Begründung*. Frankfurt am Main, 67-83.
- Schopenhauer, A. (1938): Preisschrift über die Grundlage der Moral. In: Schopenhauer, A.: *Sämtliche Werke*. Band 4: *Schriften zur Naturphilosophie und zur Ethik*. Leipzig.
- Schwemmer, O. (1979): Praktische Begründung, rationale Rekonstruktion und methodische Überprüfung. Über die handlungstheoretischen Grundlagen der Sozialwissenschaften. In: Lenk, H. (Hg.): *Handlungstheorien – interdisziplinär*. Band 2 (Zweiter Halbband): *Handlungserklärungen und philosophische Handlungsinterpretationen*. München, 535-580.
- Sebastian, M. (2019): Subjekt oder Objekt? Ambivalente gesellschaftliche Mensch-Tier-Beziehungen als Resultat kultureller Aushandlungs- und Wandlungsprozesse. In: Diehl, E.; Tuidier, J. (Hg.): *Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung*. Bonn, 69-81.
- Shapiro, K.; DeMello, M. (2010): The state of human-animal studies. In: *Society & Animals*, 18 (3), 307-318.
- Sieckmann, J. (2009): *Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts*. Baden-Baden.
- Singer, P. (1991): *Animal Liberation*. London.
- Sonntag, W.; Hölker, S.; Spiller, A. (2018): Wie die Bürger über Nutztiere denken. In: *top agrar*, 6/2018, 20-22.
- Spannring, R. et al. (Hg.) (2015): *Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen*. Bielefeld.
- Springmann, M. et al. (2016): Analysis and valuation of the health and climate change cobenefits of dietary change. In: *PNAS*, 113 (15), 4146-4151.
- Stamp Dawkins, M. (1990): From an animal's point of view: motivation, fitness, and animal welfare. In: *Behavioral and Brain Sciences*, 13 (1), 1-9.
- Stamp Dawkins, M.; Hardie, S. (1989): Space needs of laying hens. In: *British Poultry Science*, 30 (2), 413-416.

- Steiner, G. (2005): *Anthropocentrism and Its Discontents. The Moral Status of Animals in the History of Western Philosophy*. Pittsburgh.
- Stucki, S. (2016): *Grundrechte für Tiere. Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt*. Baden-Baden.
- Thünen-Institut für Marktanalyse (Hg.) (2019): *SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft*. Braunschweig.
- Tomasello, M. (2014): *Eine Naturgeschichte des menschlichen Denkens*. Berlin.
- Waal, F. de (2011): *Primaten und Philosophen. Wie die Evolution die Moral hervorbrachte*. München.
- Waal, F. de (2000): *Der gute Affe. Der Ursprung von Recht und Unrecht bei Menschen und anderen Tieren*. München.
- Wasilewski, A. (2003): „Freundschaft“ bei Huftieren? Soziopositive Beziehungen zwischen nicht-verwandten artgleichen Herdenmitgliedern. Dissertation, Philipps-Universität Marburg (doi:10.17192/z2003.0639).
- Weeks, C. A.; Nicol, C. J. (2006): Behavioural needs, priorities and preferences of laying hens. In: *World's Poultry Science Journal*, 62 (2), 296-307.
- Weil, K. (2012): *Thinking Animals. Why Animal Studies Now?* New York.
- Weil, K. (2010): A report on the animal turn. In: *Differences*, 21 (2), 1-23.
- Wiedenmann, R. E. (2009): *Tiere, Moral und Gesellschaft. Elemente und Ebenen humanimalischer Sozialität*. Wiesbaden.
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015): *Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung*. Berlin.
- Wolf, U. (2012): *Ethik der Mensch-Tier-Beziehung*. Frankfurt am Main.
- Wolf, U. (1990): *Das Tier in der Moral*. Frankfurt am Main.
- Wolf, U. (1984): *Das Problem des moralischen Sollens*. Berlin; New York.

Mitglieder des Deutschen Ethikrates

(zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Stellungnahme am 20. Februar 2020)

Prof. Dr. theol. Peter Dabrock (Vorsitzender)

Prof. Dr. med. Katrin Amunts (Stellvertretende Vorsitzende)

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Volker Lipp (Stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. med. Claudia Wiesemann (Stellvertretende Vorsitzende)

Constanze Angerer

Prof. Dr. iur. Steffen Augsberg

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann

Prof. Dr. med. Alena Buyx

Prof. em. Dr. iur. Dr. h. c. Dagmar Coester-Waltjen

Dr. med. Christiane Fischer

Prof. Dr. phil. habil. Dr. phil. h. c. lic. phil. Carl Friedrich Gethmann

Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt

Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Sigrid Graumann

Prof. Dr. med. Wolfram Henn

Prof. Dr. iur. Wolfram Höfling

Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. Ilhan Ilkilic

Prof. Dr. rer. nat. Ursula Klingmüller

Stephan Kruip

Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Dipl.-Psych. Andreas Kruse

Prof. Dr. phil. Adelheid Kuhlmeier

Prof. Dr. med. Leo Latasch

Prof. Dr. theol. Andreas Lob-Hüdepohl

Prof. em. Dr. iur. Reinhard Merkel

Prof. Dr. phil. Judith Simon

Prof. Dr. med. Elisabeth Steinhagen-Thiessen

Dr. phil. Petra Thorn